



# AKA

## newsletter

Nr. 17, Juni 2005

Im Umfang reduzierte pdf-Version

### Impressum

### Arbeitskreis für Agrargeschichte

Der AKA-Newsletter wird für den Arbeitskreis für Agrargeschichte zweimal jährlich herausgegeben von:

Johannes Bracht  
Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte  
Westf. Wilhelms-Universität Münster  
D-48149 Münster  
Fon: + 49 (0251) 83-32872  
Fax: + 49 (0251) 83-32873  
johannes.bracht@gmx.de

Mitteilungen, Rezensionen, Diskussionsbeiträge, Anregungen werden - am liebsten als Datei per E-Mail - an die o. a. Adresse erbeten.

Interessenten für eine Mitgliedschaft im AKA können sich an den Vorsitzenden des AKA,

Prof. Dr. Werner Rösener  
Historisches Institut  
Justus-Liebig-Universität Gießen  
D-35394 Gießen  
Fon: + 49 (0641) 99-28130,  
Fax: + 49 (0641) 99-28139  
werner.roesener@geschichte.uni-giessen.de  
wenden.

|                  |  |          |
|------------------|--|----------|
| <b>Beiträge</b>  | Bauern und unterbäuerliche Schicht im frühneuzeitlichen Ostfriesland (Reemda Tieben)                       | S. 1-14  |
|                  | Transfers von bäuerlichem Besitz: Westfalen im 19. Jahrhundert (Christine und Georg Fertig)                | S. 15-27 |
|                  | Reguliertes Land. Agrarpolitik in Deutschland, Österreich und der Schweiz 1930-1960 (Ernst Langthaler)     | S. 28-38 |
|                  | Europe's Green Revolution: Peasant-oriented Plant-Breeding in Central Europe, 1890-1945 (Jonathan Harwood) | S. 38-40 |
| <b>Rezension</b> | Anna Willi: Hilf dir selbst, dann hilft dir Gott (Bernd Hüttner)   | S. 41-42 |
| <b>Berichte</b>  | "Landschaften agrarisch-ökonomischen Wissens", 24.04.2005 (Dominik Hünninger)                              | S. 43-48 |

## Bauern und unterbäuerliche Schicht im frühneuzeitlichen Ostfriesland

- eine Projektbeschreibung

Reemda Tieben

„(...) damit ich mich mit den meinigen ehrlich und redlich erhehren möge, so muß ich alle Tage ausserhalb Hauses mit saurer Mühe und Arbeit mein Brodt erwerben“<sup>1</sup>

„(...) denn de Werfflude hebben nene Gerechtigkeit Perde upthoslan, denn wen de Gemeine dit gunnet und thoeth.“<sup>2</sup>

Ein Vertreter der unterbäuerlichen Schicht in Ostfriesland, ein so genannter „Warfsmann“ argumentiert mit seiner harten Arbeit „ausserhalb Hauses“, um von gerichtsherrlichen und gemeindlichen Diensten befreit zu werden. In der Willkür der ostfriesischen Gemeinde Bagband aus dem Jahre 1635 wird den „Warfleuten“ von den Bauern durch ein Statut verboten, ihre Pferde auf die Gemeindeweide zu treiben, wenn die Gemeinde dies nicht zuließe. Lohnarbeit außerhalb des eigenen Hauses oder durch die Gemeinde festgelegte Rechte an der Allmende trennten mit diesen Aussagen die unterbäuerliche Schicht von den Bauern.

Das Thema meiner Promotionsarbeit<sup>3</sup> soll die Herstellung sozialer Differenz in der frühneuzeitlichen ostfriesischen ländlichen Gemeinde von den 1580er-Jahren bis zum Jahr 1744 sein. Die Grafschaft bzw. das Fürstentum Ostfriesland war gekennzeichnet durch eine landständische Vertretung der Bauern, eine schwach ausgeprägte landesherrliche Durchdringung bis zur Übernahme durch Preußen im Jahre 1744, durch das weitgehende Fehlen der Grundherrschaft, durch die geschlossene Vererbung meist eigenen bäuerlichen Besitzes und einen (nicht besonders starken) Bevölkerungsanstieg der unterbäuerlichen Schicht.

- 1 Staatsarchiv Aurich Rep. 4 B IV n 387a. Die von Joh. Friedrich Potinius beanspruchte Freiheit vom Hofdienst von seiner Warfstätte in Stedesdorf (1657-) 1737-1739: Supplicatio des Potinius an das Amt Esens fol. 32-35, hier 33.
- 2 Reimers, S. 181.
- 3 Mit Unterstützung eines Stipendiums der Gerda Henkel Stiftung kann diese Promotionsarbeit bei Prof. Dr. Barbara Stollberg-Rilinger geschrieben werden.

Die zugrunde gelegte Diskursanalyse von Ernesto Laclau und Chantal Mouffe<sup>4</sup> lässt sich zunächst einmal von Gesellschaftskonzeptionen abgrenzen, die ein Basis-Überbau-Verhältnis zur Grundlage haben und die Ökonomie als Determinationsgrundlage für alle anderen gesellschaftlichen Prozesse annehmen. Aber Laclau und Mouffe stellen nicht nur die Frage nach der Effektivität eines positiv aus sich heraus bestimmten Objekts – der Ökonomie – auf den Rest der sozialen Entwicklung, sondern es interessiert sie besonders, wie verschiedene Dimensionen von Schichtung – z.B. Ökonomie, Recht, Religion – verwandt und benutzt werden, um Hegemonie und Antagonismus herzustellen. Laclau und Mouffe beschäftigen sich in ihrer theoretischen Konzeption vor allem mit der diskursiven Systemherstellung durch Aussagen und Handlungen. Ein Diskurssystem ist in diesem Entwurf nicht „realen“ Gegebenheiten entgegensetzen, vielmehr können Laclau und Mouffe mit ihrer Konzeption zeigen, dass diskursive Strukturierung die „realen“ Tatsachen und Handlungen ordnet und sie überhaupt erst wahrnehmbar, denkbar und demnach auch handelnd nachahmbar macht. Diese „realen“ Handlungen und Tatsachen sowie auch Institutionen gehören damit zum Diskurs.

Die diskursiven Systemgrenzen, in dem sich differenzielle Positionen wie zum Beispiel soziale Gruppen befinden, werden nach Laclau und Mouffe durch einen Antagonismus gegenüber einem ganz anderen „Außen“ gebildet. Der rein differenzielle Charakter der Positionen im System wird dadurch untergraben, dass diese zumindest in einer Hinsicht nicht differentiell, d.h. somit äquivalent – sind, nämlich in Bezug auf ihre gemeinsame Grenze, ihr konstitutives Außen.<sup>5</sup> Jeder Mensch, jede Gruppe, Handlungen und Aussagen sind nicht positiv definiert, sondern aus den Differenzen zu anderen Menschen, Gruppen, Handlungen oder Aussagen. Gleichzeitig kann es zwischen ihnen auch Äquivalenzbeziehungen geben, die dadurch zustande kommen, dass bestimmte Gruppen, Menschen oder Ereignisse im Verhältnis zu einem antagonistischen Außen definiert werden. Jedes Signifikationssystem ist nach Laclau und Mouffe aufgrund der Schwankung zwischen Differenz- und Äquivalenzlogik unentscheidbar. In den Bezeichnungsprozess wird eine konstitutive Prekarität eingeführt, von Laclau Dislokation genannt. Dislokation ermöglicht dementsprechend Entscheidungen, die nicht durch die schon vorhandene Struktur entschieden werden. Sie ermöglicht Neues.

Um ein jeweiliges System zu stützen, wird eine Hegemonie im Innern auf-

4 Laclau/ Mouffe.

5 Laclau, S. 169.

gebaut werden, d.h. es wird versucht, für das ganze quasi-universelle System einen partikularen Signifikanten einzusetzen, also im Sinne von Laclaus und Mouffes Begriff von Politik eine politische Repräsentation zu ermöglichen, die in ihrer konkreten Ausgestaltung von einer parlamentarischen Vertretungsrepräsentation bis zur ständischen „Identitätsrepräsentation“ reichen kann.

In welchen Situationen, zu welchem Zweck, von wem – Bauern oder „Warfsleuten“ – und mit welchen Mitteln wurden Bauern und Warfsleute differenziert und welches Differenzkriterium wurde dabei angewendet? Welche Rolle spielten Landesherr und Landstände bei der Differenzierung der ländlichen Gesellschaft? Könnte man die landesherrlichen Institutionen als das ausgeschlossene „Andere“ in einem von den Bauern dominierten Diskursystem der ländlichen Gesellschaft definieren? Gab es demnach auch Situationen, in denen durch einen Antagonismus keine Differenz und vielmehr eine „Äquivalenz“ zwischen Bauern und unterbäuerlicher Schicht hergestellt wurde? Was geschah, wenn es einen Antagonismus zwischen Bauern und unterbäuerlicher Schicht gab?

Die zu analysierenden diskursiven Praktiken verfestigten sich besonders „in den“ einzelnen ostfriesischen politischen Institutionen, in der Gemeinde, im Landtag, im landesherrlichen Gericht und in der „versuchten Institution“ der unterbäuerlichen Schicht. Durch Praktiken werden Institutionen erzeugt, so dass es sich bei Institutionen also nicht um Gegenstände, sondern um wechselseitig stabilisierte Handlungserwartungen handelt. Anhand von Willküren, dazu vorhandenen Berichten landesherrlicher Beamter, Gravamina und Landtagsakten zur formalen Konstituierung des Dritten Standes unter den Landständen aus dem Zeitraum 1580 bis 1744 und vor allem auf der Grundlage von Gerichtsprozessen zu ca. 80 Konflikten zwischen Bauern und unterbäuerlicher Schicht zwischen den 1630er Jahren und 1744 wird versucht, diese diskursive System- und Differenzbildung, die jene erwähnten Institutionen und hegemonialen Repräsentationen herstellten, herauszuarbeiten.

## 1. Die Gemeinde

Die kommunalistisch (Peter Blickle) verfasste ostfriesische Gemeinde war im Zeitraum von 1611 bis 1744 gekennzeichnet durch ihr Satzungsrecht (Bauerrechte), ihre Selbstverwaltung und eigene Rechtssprechung, die Gemeindeversammlung, Landstandschaft und die freie Pfarrerwahl. In Ostfriesland gab es allerdings nicht die eine Landgemeinde, die alle Belange regelte, sondern verschiedene Personalkorporationen, die in der umfassenden Organisation des Kirchspiels repräsentiert wurden.

Mithilfe der für Ostfriesland vorhandenen Willküren (Bauerrechte)<sup>6</sup> und der amtlichen Berichte ab 1721, erstellt bei einem Sammlungsversuch der Bauerrechte durch die ostfriesische Landesherrschaft, wird herausgearbeitet, wie diese Kirchspiele vornehmlich durch drei „Verfahren“ hergestellt wurden und welche Auswirkungen diese auf die Differenz und das Verhältnis zwischen Bauern und den „Warfsleuten“ hatten.

Alle drei „Verfahren“ fanden in der wichtigsten Gemeindeversammlung mit Bierumtrunk meist einmal im Jahr statt, zu der Gemeindeglieder zugelassen wurden, wenn sie auf der Geest auf einem vollen, halben oder viertel Hof saßen oder auf der Marsch eine Mindestgröße an eigenem oder „beheerdischem“, also erbgepachteten Land bewirtschafteten. Die Warfsleute, die nur Häuser oder Höfe unter der Mindestgröße pachteten oder vereinzelt ihr eigen nannten, waren von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen. Die Unterschiede an der Beteiligung an der Gemeindeversammlung waren willkürrechtlich in den Bauerrechten festgesetzt oder gewohnheitsrechtlich selbstverständlich und hingen immer am Landbesitz. Auf der Gemeindeversammlung wurde die Realgemeinde rituell praktiziert und alle drei – hier nur analytisch zu trennenden „Verfahren“ – miteinander kombiniert, so dass sie einander wechselseitig legitimierten.

Erstens wird das „Verfahren“ zur Wahl und Einsetzung des gemeindlichen Beamten, des „Bauerrichters“, „Schüttemeisters“ oder „Poolrichters“ in seiner rituellen Ausgestaltung und Herstellung herausgearbeitet. Das Bauerrichteramt, zu dem nur bäuerliche Gemeindeglieder zugelassen waren, ermöglichte die öffentliche Gewaltausübung über die auf dem Gebiet der Gemeinde lebenden Menschen (unterbäuerliche Schicht) und über das Gemeindegut, während der Bauerrichter den anderen Gemeindegliedern durch das Konsensprinzip verpflichtet war und somit kontrolliert werden konnte.

Zweitens wird die Konstituierung der Gemeinde durch Rechtsetzung beleuchtet, die Bauern in einer Willkür (Bauerrecht) durchführten und deren Geltung laufend wiederholt bestätigt werden musste. Die Willkür wurde von den Bauern im Konsensverfahren gesetzt, den unterbäuerlichen „Warfsleuten“ aber „vorgesetzt“, d.h. befohlen. Dieser Befehl forderte einseitigen Gehorsam und war somit Rechtsgebot. Auf diese Weise ähnelte die gemeindliche Willkür dem landesherrlichen Gebotsrecht und polizeiliche Vorschriften fanden Eingang in die Willkür. Die Willküren gaben den Gemeindegliedern u.a. das Recht, die unterbäuerliche Schicht bei den Handdiensten für die gerichtsherrlichen Lasten anzuweisen und Steuern von ihnen und von sich selbst für das ständisch, also auch bäuerlich kontrollierte Steuerwesen

<sup>6</sup> Die Willküren sind zum Großteil gesammelt in: Ebel, Bauerrechte.

einzusammeln. Außerdem wurde in den Willküren geregelt, dass die unterbäuerliche Schicht nur aufgrund einer möglichen Zulassung durch die Bauern an der Allmende beteiligt waren, indem sie Auftriebsrechte für ihr Vieh pachteten.

Drittens wird am „Verfahren“ zur Rechtsprechung, die nur die aufgestellte Willkür betraf, veranschaulicht, dass für die Bauern Selbsturteil und Ausgleich galten und für die unterbäuerlichen Schichten Fremdurteil und Strafen verhängt wurden. Dadurch, dass der berechtigte Gemeindegensosse den Eid leistete, sprach er, wenn er Willkür und Eid brach, in der Idealvorstellung sein Urteil selbst, also ein „bedingtes Selbsturteil“<sup>7</sup>, das der Bauerrichter anhand der in der Willkür vorgesehenen Rechtsfolge vollstreckte. Der Warfsmann dagegen hatte die Willkür nicht verfasst, er nahm nicht am Kontrollorgan für den Bauerrichter und am Konsensverfahren teil. Für ihn war ein Urteil kein Selbsturteil, sondern ein Fremdurteil. Falls die Bauern sich nicht an das Ideal einer gerechten und gebundenen Herrschaft hielten, konnte dieses Fremdurteil, so zeigt es die Argumentation der unterbäuerlichen Schicht vor Gericht, in den Augen der Warfleute sogar in eine als ungerecht eingestufte Entscheidung umschlagen.

Die eingesammelten Geld- und Bierabgaben, die Brüche, konnten zur Deckung der Gemeindelasten dienen, aber vor allem wurden sie beim Bierumtrunk der Gemeinde vertrunken. Durch den Bierumtrunk konnte die Gemeinde darstellen und durchführen, dass diejenigen Schäden der Gemeinde und der Gemeindegensossen ausgeglichen wurden, die der Rechtsbrüchige verursacht hatte und für die er bezahlt hatte.

Im Gegensatz dazu waren die nicht-berechtigten unterbäuerlichen Schichten von einer möglichen Brüche bedroht, von deren Einsammlung sie wenig profitierten, da sie nicht am Bierumtrunk teilnahmen. Das heißt, die Einsammlung von gemeindlichen Brüchen stellte für die unterbäuerliche Schicht aufgrund des Verwendungszwecks<sup>8</sup> kaum einen Ausgleich dar, wenn sie durch einen anderen Rechtsbrüchigen Schaden erlitten hatten. Insofern zeichnete sich die gemeindliche Brüche für sie durch den Charakter der Strafe aus. Ein Ausgleich kam nicht zustande, weil dem unterbäuerlichen Geschädigten der Geldbetrag weder unmittelbar noch mittelbar zugute kam.

Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit an den hier analytisch getrennten Verfahren stellte eine Trennung der Bauern von den Warfleuten nach

7 Ebel, Geschichte, S. 53.

8 Schildt, S. 69: Das Kriterium zur Unterscheidung von Ausgleich und Strafe war der jeweilige Verwendungszweck und nicht die Bezeichnung als Strafe.

ökonomischen (Besitz), rechtlichen (Rechtsetzung und Rechtsanwendung) und politischen (Wahl und Entscheidungen in der Gemeindeversammlung) Kriterien her und wiederholte sie fortlaufend. Die Bauern mit einer Mindestgröße an Land bestimmten in ihrer realgemeindlichen Organisation politische, rechtliche und auch ökonomische, das Gemeindegut betreffende Entscheidungen über alle Gemeindeglieder, und, wie noch auszuführen ist, verteidigten sie damit auch alle Einwohner, auch die Warfleute nach außen. An das Landgut der Bauern, das ihnen die Verpachtung von Land und Häusern an die Warfleute und die Inanspruchnahme von Lohnarbeit derselben ermöglichte, waren somit die Herrschaftsrechte der Gemeinde gekoppelt. Bei den berechtigten Höfen hat man es also nicht mit einfachem Landbesitz, sondern mit einer durch den Zusammenschluss zur Gemeinde konstituierten Herrschaft über Land und Leute zu tun.

Die Nicht-Gemeindeglieder hatten der Gemeinde und damit den berechtigten Bauern gehorsam zu sein, also mussten sie sich an die Anweisungen des Bauerrichters auf der Grundlage der Willkür halten und zum Beispiel die gebotenen Strafen oder Pacht für die Allmendenutzung zahlen oder nach Anweisung der Gemeindeglieder geringe Abgaben und Dienste für die gemeindlichen Aufgaben leisten. Diese wurden eben auch nicht – so zeigen die Gerichtsprozesse – als gemeindliche Lasten wie für die Gemeindeglieder begriffen, sondern als Form von Lasten und Diensten für eine Herrschaft.

Mit der im Zentrum der gemeindlichen Organisation stehenden Gemeindeversammlung übten die gemeindegliederten Bauern zusammen als Gemeindeglieder feudale Herrschaft<sup>9</sup> über die nichtberechtigten Warfleute aus. „Die öffentlichen Rechte der Gemeinde unterschieden sich insofern von denen des Adels – die wir gewohnt sind, als ‘Herrschaft’ zu benennen –, als sie nicht den einzelnen, sondern der Korporation der einzelnen zukamen und sich durch Vereinbarung der Gemeindeglieder legitimierten.“<sup>10</sup> Damit ist eine Herrschaft über Land und Leute

9 Brunner, *Bauerntum*, S. 204 f.: Dieses feudale Herrschaftsverhältnis musste laut Otto Brunner nicht unbedingt mit einem grundherrschaftlichen Verhältnis einhergehen, sondern konnte wie zwischen ostfriesischen „freien“ Bauern und Landesherr auch nur gerichtsherrschaftlich sein, wenn nur beide Seiten das Herrschaftsverhältnis auf Gegenseitigkeit anlegten. So führt Brunner bezüglich freier Bauern aus, dass auch sie unter dem Schutz ihres Herrschers standen, ohne grundherrschaftlich von ihm abhängig gewesen zu sein. Dieser Schutz gewährte ihnen Rechtsdurchsetzung, während sie dem Herrscher zu Rat und Hilfe, zu Kriegsdienst und Steuer verpflichtet waren.

10 Wunder, S. 388.

angesprochen, die am Landeigentum haftete und die auf ein Gegenseitigkeitsideal des Austauschs von Schutz und Schirm und Rat und Tat angelegt war und in der sich auch der Beherrschte auf dieses Ideal einer gerechten Herrschaft berufen konnte.<sup>11</sup>

Die Bauern wurden als Stand und Korporation gefestigt und nach unten gegenüber der unterbäuerlichen Schicht abgegrenzt, indem sie durch die Rechtsetzung, Rechtsprechung und ein „bestimmtes Maß der Teilhabe an der politischen Herrschaft, eine besondere Form des Einkommens bzw. des Auskommens und vor allem durch besondere Lebensführung und Kultur von Mitgliedern anderer Stände oder von nicht-ständischen Schichten“<sup>12</sup> unterschieden wurden.

Die Landesherrschaft war im konfliktfreien Zustand nicht antagonistisch aus dem Ordnungssystem der Bauern ausgeschlossen, Strafgelder wurden zum Beispiel von den Bauern für die landesherrlichen Beamten eingesammelt, also der Strafanspruch anerkannt. Wenn sich allerdings die Landesherrschaft aus Sicht der Bauern nicht an das Ideal einer gerechten Herrschaft hielt, dann wurde ein Antagonismus zu ihr aufgebaut. Die bäuerlichen Gemeindemitglieder „vertraten“ in solch einem Konflikt die unterbäuerlichen Schichten, und die schon im Herrschaftsverhältnis angelegte Repräsentationsmöglichkeit der Gemeindemitglieder für die unberechtigte unterbäuerliche Schicht wurde realisiert. Die Gemeindegossen sprachen für alle Gemeindegossen, wenn sie sich zum Beispiel um die gerichtsherrlichen Lasten, die Bestätigungspflicht oder um die Prüfung der Rechnungslegung mit der Landesherrschaft auseinandersetzen. Sie stellten so eine Gemeinschaft („Äquivalenz“<sup>13</sup>) mit den unterbäuerlichen Schichten auf. Die Gemeindegossen sprachen aufgrund eines hergestellten Antagonismus für alle anderen, dazu wurde ein partikularer Signifikant (Gemeindegossen) für etwas Universelles (gerecht handelnde Gemeinschaft der Gemeindegossen) eingesetzt. Man kann behaupten, dass die für die Gemeinde konstitutive Beherrschung von Nicht-Gemeindemitgliedern durch den Antagonismus zur Landesherrschaft hervorgerufen wurde.

Zusammenfassend dient die Institution der Gemeinde u.a. dazu, den Bauernstand nach unten gegenüber einer nicht weiter differenzierten Gruppe von Warfsleuten abzugrenzen und über sie Herrschaft auszuüben. Gleichzeitig wurden mittels der standessichernden Gemeinde alle Einwohner nach außen gegenüber der Landesherrschaft verteidigt.

11 Brunner, Bauerntum, S. 205f.; ders., „Feudalismus“, S. 137, 139.; Köstlin, S. 117, 119f., 123.

12 Kocka, S. 34.

13 Laclau/ Mouffe, S. 169.



### 2. Der Landtag

Zu den Ständen zählten in Ostfriesland der Adel, die Vertreter der Städte Emden, Norden und Aurich und der dritte oder Hausmannsstand. Damit war Ostfriesland eines der wenigen Territorien des alten Reiches, in dem die Bauern dauerhaft Landstandschaft erlangt hatten. Das 17. Jahrhundert begann in Ostfriesland mit dem vorläufigen Abschluss von Verhandlungen zwischen Ständen und Landesherrn, welcher die landesherrliche Autorität schwächte und das ständische Wesen auf die Höhe einer konkurrierenden Souveränität erhob, die das Steuerwesen kontrollierte und auch an der Gesetzgebung beteiligt war.

Anhand umfassender Gravamina des bäuerlichen Dritten Standes, die auf dem Landtag zu Aurich 1594 und auf dem Landtag in Emden im Jahre 1610 mit den Gravamina der anderen ostfriesischen Stände eingereicht wurden, wird das Verhältnis zwischen Bauern und unterbäuerlichen Schichten, wie es sich in der Institution des Landtags darstellte, herausgearbeitet. Aus bäuerlicher Perspektive wurde mit der Orientierung am Gemeinwohl eine „Schutz- und Fürsorgepflicht“ für alle mittelbaren Untertanen (also die nicht-berechtigten Gemeindeglieder) umgesetzt. Der Hausmannsstand oder Dritte Stand reklamierte für sich, das Wohl der „armen Untertanen“ und damit auch das Gemeinwohl zu kennen und zu befördern. Dieses für alle Herrschaftsstände geltende patriarchalische Ethos könnte man in der Stilisierung der Gravamina als „vormundschaftliche Vertretungsrepräsentation“ bezeichnen.<sup>14</sup> Vormundschaftliche Fürsorge wurde vor allem deshalb betrieben, um für die eigenen bäuerlichen Forderungen Legitimität gegenüber dem Landesherrn zu erringen bzw. wenn die für andere geforderten Inhalte auch den Interessen der Bauern entsprachen.

Während das Verhältnis zwischen Landeigentümern und Warfsleuten in den Gravamina also einer im eigenen Interesse formulierten vormundschaftlichen christlichen Fürsorge entsprach, lassen sich in den Landtagsakten zu den Konflikten zwischen Landständen und Landesherr 1618 bis 1620 noch andere Vorstellungen über das Verhältnis und andere Abgrenzungen zwischen den Gruppen finden. Diese Konflikte spalteten den Landtag in zwei Lager, deren rechtmäßigen Zusammenschlüsse vor allem durch den Zweifel an der ausreichenden Legitimität der bäuerlichen Vertreter von der jeweils gegnerischen Seite in Abrede gestellt wurden. Mit dieser im Konflikt stark gewordenen Prekarität der korporativen Geschlossenheit des Landtags mussten inhaltliche formale Regeln für die Hausmannsstandswahl eingeführt werden, die eine

<sup>14</sup> Stollberg-Rilinger, S. 109, 299.



Die Hauptaufgabe der ZAA besteht darin, Beiträgen der Agrarhistorie einen angemessenen Rahmen zu geben, sie in die allgemeine Debatte der Geschichtswissenschaft einzubringen.

Angeichts des aktuellen rasanten Wandels der ländlichen Gesellschaft erscheint es zudem geboten, ein Forum für soziologische, ethnologische und zeitgeschichtliche Reflexionen über diese Veränderungen anzubieten.

Ein mehrköpfiges Herausbergremium bringt jeweils seine Kenntnisse aus der mittelalterlichen, frühneuzeitlichen und modernen Geschichte, Soziologie, Ökonomie, Volkskunde und Museumspraxis ein.

Jedes Heft umfasst mehrere Aufsätze zu Schwerpunktthemen, einen offenen Forumsteil sowie Rezensionen der wichtigsten aktuellen Fachpublikationen. Darüber hinaus enthält die ZAA auch Nachrichten aus der Gesellschaft für Agrargeschichte und der Sektion Land- und Agrarsoziologie.

Preise: Einzelhefte 35,- bzw. 37,- € - Abo (2 Hefte/Jahr) 70,- € jährlich

Inhalt Heft 1/2004 - Schwerpunkt Agrarentwicklung im 18. und 19. Jahrhundert / Einzelheft 35,- €

| Autoren                        | Titel   |
|--------------------------------|---|
| Michael Kopaidis, Georg Fertig | Agrarwachstum und bäuerliche Ökonomie 1640-1800   |
| Frank Kronsbrunn               | Bauernhaufleute auf Produkt- und Faktormärkten - Akteure, Konstellationen und Entwicklungen in der Pfalz und Rheinhessen 1700-1800  |
| Georg Fertig                   | Der Acker wandert zum besseren "Wirt" - Agrarwachstum ohne preisbildenden Bodenmarkt im Westfalen des 19. Jahrh.  |
| Hermann Zeitlhofer             | Sozialer und demograph. Wandel im südböhmischen Kaplicky 1640-1840  |
| Heinrich Kaak                  | Ländliche Bevölkerung in Brandenburg zwischen Anpassung und Offensive - Wege der sozialen und wirtschaftlichen Behauptung von Dörfern im zentralen Eulendach zwischen 1720 bis 1830 |

Inhalt Heft 2/2004 - Schwerpunkt Allgemeine Agrargeschichte / Einzelheft 35,- €

| Autoren                     | Titel  |
|-----------------------------|--|
| Werner Rösener              | Die Bauern und die Zeit - Anmerkungen zum bäuerlichen Zeitverständnis in der vormodernen Gesellschaft  |
| Carsten Poeschke, Rasmussen | Östliche Leibeigenschaft und nordwestdeutsche Freiheit in einem Land - die Güter des Herzogtums Schleswig 1524-1770  |
| Marten Pelzer               | Was die Schule für das heranwachsende Geschlecht ist, das ist der landwirtschaftliche Verein für die älteren Landwirte... - Landwirtschaft, Vereine im 19. Jahrhundert |
| Martin Hille                | Bäuerliche Radikalismus und Nationalsozialismus im östlichen Niedersystem 1924 bis 1933  |
| Heinrich Kaak               | Das Flow-Erlebnis in der Landarbeit - Warum Landwirte lieber und länger arbeiten als Nichtlandwirte  |

Inhalt Heft 1/2005 - Schwerpunkt Migration und ländliche Gesellschaften / Einzelheft 37,- €

| Autoren                           | Titel  |
|-----------------------------------|--|
| Marcel Boldori                    | Migration und regionale Entwicklung - Niederschlesien im 18. - frühen 19. Jahrh.                                       |
| Karl Brauer                       | Neue Horizonte ruraler Migration - Inter-generationale Netzwerke von Nachfahren deutscher Auswanderer in Clanton, Iowa |
| Josif Ehrlich, Hermann Zeitlhofer | Ländliche Migration in Böhmen vor dem Ersten Weltkrieg   |
| Andreas Knie                      | Das Auto im Kopf - Die Auswirkung moderner Verkehrsinfrastruktur auf die Mobilität der Bevölkerung im ländlichen Raum  |

**"Die Agrargeschichte bekommt durch die aktuelle Publikation (ZAA) ein neues Profil und große Anerkennung"**

*Prof. Dr. Winfried Schulze,  
Universität München*

**Bestellen Sie jetzt unter: [www.dlg-verlag.de](http://www.dlg-verlag.de)**

DLG-Verlags-GmbH, Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main  
Tel. 069 / 2 47 88-451, Fax 069 / 2 47 88-480, Mail: [dlg-verlag@dlg-frankfurt.de](mailto:dlg-verlag@dlg-frankfurt.de)

legitime Versammlung und damit Repräsentativität des Landtages überhaupt erst in Zukunft wieder möglich werden ließen. Durch einen Konflikt um die Berechtigung des Hausmannstandes kam es im Ergebnis zu einer Vertretung der bäuerlichen Landtagsteilnehmer für ihre Gemeindegossen und zu einer Identitätsrepräsentation<sup>15</sup> der Bauern für die unterbäuerlichen Nicht-Gemeindemitglieder. Damit wurden die Warfsleute zu Hintersassen der bäuerlichen Gemeinde.<sup>16</sup> Die Berechtigung der Hausmänner zur Landstandschaft wurde auf dem Norder Landtag im Jahre 1620 nach unten, also gegenüber den unterbäuerlichen Schichten genau abgegrenzt. Das bedeutete eine landesweite präzise Normierung der Berechtigung, die von lokalen Unterschieden abstrahierte. Die Hausleute wurden ein wenig „veredelt“ durch die verlangte – im Vergleich mit der Berechtigung zur Gemeindeversammlung höhere – Besitz-„Qualifikation“. So stellt sich die Abgrenzung der Landtagsberechtigten aufgrund der Ausrichtung auf die Korporations- und Repräsentationsfunktion des ganzen Landtages anders dar als die Abgrenzung der Gemeindemitglieder zu den Nicht-Gemeindemitgliedern.

Eine solche Gliederung der Gesellschaft durch den Landtag konnte im Vergleich mit der rechtlich-rituell durchgeführten Gliederung der Gemeinde kaum Wirksamkeit erreichen bzw. blieb bis Ende des Untersuchungszeitraumes sekundär, da sie in der Wahl innerhalb der Gemeinde selten durch- und aufgeführt wurde. Die lokale Gliederung blieb entscheidender, die ständisch-landesherrliche Gesetzgebung konnte sich trotz der Beteiligung der Bauern daran nicht durchsetzen.

Trotzdem ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Landtag neben der Gemeinde u.a. auch dazu diente, die Abgrenzungen zwischen Bauern und unterbäuerlichen Nicht-Berechtigten herzustellen, und somit eine Feudalherrschaft der Bauern über die unterbäuerliche Schicht gesichert wurde. Dieses wurde dadurch hergestellt und verstärkt, dass alle ländlichen Einwohner durch ein Repräsentativverhältnis der Bauern zu den anderen Einwohnern zusammengeschlossen wurden und eine „Äquivalenz“ gegen die antagonistisch ausgeschlossene Landesherrschaft bildeten, wenn diese sich nicht an das Ideal der gerechten Herrschaft hielt.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass das Anerbenrecht in Kombination mit einer

15 Stollberg-Rilinger, S. 85, 298.

16 Oestreich, S. 79, hat bezweifelt, dass sich die Stellung eines auf Landschaftsversammlungen anwesenden süddeutschen, nordfriesischen oder eben ostfriesischen Großbauern von einem kurmärkischen, in einem brandenburgischen Kreistag vertretenen Kleinadligen unterschieden habe, solange der Bauer über Frauen, nachgeborene Söhne, Knechte, Ortsarme, und eben Tagelöhner und Arbeiter, also die unterbäuerliche Schicht, geboten habe, und solange der Adelige sich an landwirtschaftlichen Arbeiten auf seinem Gut beteiligt habe.

autonomen Gemeinde, einer bäuerlichen Landstandschaft und einer seit Beginn des 17. Jahrhunderts schwach ausgeprägten ostfriesischen Landesherrschaft offenbar mit einer deutlichen rechtlichen Abgrenzung des Bauernstandes nach unten, mit einer Feudalisierung der ländlichen Gesellschaft, einherging. Autonomie war auf Exklusivität und Repräsentation angewiesen.

### 3. Die versuchte Gemeinde

Weitere Aussagen über das Verhältnis zwischen Bauern und unterbäuerlicher Schicht ergeben sich aus der Analyse von Konflikten zwischen beiden Gruppen, die sich anhand von Gerichtsprozessakten rekonstruieren lassen. Die ca. 80 gefundenen Konflikte vor Gericht zwischen den 1630er Jahren und 1744 entbrannten um strittige Besitzungen, Rechte oder Lasten: um die Rechte an der Gemeinweide, an Gemeindeeigentum jeglicher Art, über die Belastung der Warfsleute durch Lasten und Arbeitsdiensten für eigentlich gemeindliche Pflichten, über gemeindliche Kirchenlasten, um gerichtsherrliche Frondienste, um Lohnarbeit für Bauern, um die Pachtung und den Kauf von Warfstellen, über die Niederlassung bzw. den Aufenthalt in den Gemeinden und um die von den Landständen eingesammelten Steuern. Zwei besonders aussagekräftige Konfliktfälle, von denen einer bis vor das Reichskammergericht kam, werden in der geplanten Arbeit näher beschrieben, damit der Leser einen Eindruck vom Konflikt handeln und den angewandten Argumentationsstrategien im Zusammenhang bekommt. Neben den schon analysierten normativen Vorgaben der Gemeinden und des Landtages bezüglich der politischen und rechtlichen Berechtigung strukturierten auch die abgestuften Berechtigungen auf der Gemeinweide, die gerichtsherrlich-landesherrlichen Lasten und Dienste, die landständischen Steuern sowie Kirchen- und Gemeindelasten und gemeindliche Dienste die ländliche Gesellschaft in zwei Gruppen: die Bauern und die unterbäuerliche, nicht-berechtigte Gruppe der Warfsleute. Diese Differenzierungen wurden in den Gerichtsprozessen und den Bauerrechten deutlich. Von wem und zu welchem Zweck eine Differenzierung nach Besitz und Arbeitsform vorgenommen wurde und wie ausschlaggebend solche Unterschiede für die Unterteilung der Gesellschaft waren, wird eine wichtige Frage bei der Analyse dieser Konflikte sein.

Zusätzlich zu diesen Differenzierungen versuchte die unterbäuerliche Gruppe auch sich selbst als eigenen Stand mit eigener Korporation zu konstituieren, um sich gegen Entscheidungen der Gemeinde zu wehren. Schon im 17. Jahrhundert konstruierten auch sie in Konflikten ein feudales Herrschaftsverhältnis zu den Bauern, um Schutz, Fürsorge und Orientierung am gemeinen Nutzen und dem alten Recht

von ihnen verlangen zu können und versuchten diesen Anspruch vor Gericht (zur Not bis vor dem Reichskammergericht) durchzusetzen. Im 18. Jahrhundert tauchten dann verstärkt eigene Organisationsstrukturen der unterbäuerlichen Schicht auf. Die unterbäuerliche Schicht erstellte teilweise ein eigenes Rechnungsbuch über die eingenommenen Steuern (sog. „Meentebuch“ = Gemeindebuch). In manchen Gemeinden wählten die Warfsleute einen eigenen Schüttemeister, der neben dem „eigentlichen“ gemeindlichen Schüttemeister amtierte und auch die Steuern für die Warfsleute einsammelte. Auch schickten die Warfsleute „Deputierte“ zur Kirchspielsversammlung der Bauern, um die Kirchenrechnungsbücher zu kontrollieren.

Über rechtliche, ökonomische und politische Differenzen und vor allem durch den Antagonismus zu den Bauern wurde ein neuer Stand mit einer Korporation hergestellt, der sich im 18. Jahrhundert auch wiederum verstärkt von den „neuen Warfsleuten“, einer weiteren Nachsiedlerschicht, abgrenzte. Mithilfe dieser versuchten Repräsentations- und Finanzierungsinstitution wurden in teilweise andauernden Konflikten die Bauern in einzelnen Gemeinden dazu gezwungen, die Warfsleute in die rechtlichen und politischen Entscheidungsfindungen und in die Nutzung der Gemeindeländereien einzubeziehen. Damit stiegen die Warfsleute in einzelnen Bereichen in die Gemeinde auf, bzw. die Realgemeinde verlor dadurch ihre Repräsentations- und Herrschaftsfunktion nach innen und außen gegenüber der Landesherrschaft. Der „Dekorporierungsprozess“<sup>17</sup> der Gemeinde wurde durch eine landesherrschaftliche Nivellierung der ländlichen Gesellschaft in eine gleichwertige Untertanenschaft beginnend in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, aber auch durch einen „Korporierungsprozess“ der unterbäuerlichen Schicht ausgelöst.

#### 4. Landesherrliches Gericht

Anhand von Konflikten zwischen bäuerlicher Gemeinde, Landesherrschaft und unterbäuerlicher Schicht um die bäuerliche Verfolgung von Rechtsbrüchen in den Gemeinden wird die Art und Weise der versuchten landesherrlichen Durchdringung bezüglich der ländlichen Sozialverfassung zu Beginn des 18. Jahrhunderts verdeutlicht.

Dafür soll zunächst einmal das Verhältnis zwischen gemeindlich-gerichtlicher, teilweise verbotener außergerichtlicher und landesherrlich-ständischer Rechtsprechung herausgearbeitet werden. Eine Strukturierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung durch die Herrschaft der Gemeinde und den Bauernstand war in den gemeindlich-gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren selbstverständlich, so dass sich die Stellung des von der Rechtsanwendung Betroffenen oder sie Nutzenden

<sup>17</sup> Kocka, S. 33.

auf die Entscheidung auswirkte.

Die landesherrlichen und ständischen Gerichte boten Bauern und unterbäuerlicher Schicht eine "Bühne" und eine Lösungsmöglichkeit für ihre Auseinandersetzungen, die sie mit außergerichtlichen und gemeindlich-gerichtlichen Mitteln nicht mehr lösen konnten. Aufgrund der Geschwindigkeit und der Außerkraftsetzung der gemeindlichen Herrschaft bevorzugten beide Parteien – so zeigen es die oben erwähnten Konflikte – aus unterschiedlichen Gründen das landesherrliche Gericht. Die fehlende Trennung der außergerichtlichen und gemeindlich-gerichtlichen Verfahren vom Stand der Bauern oder der Warfsleute wurde dann als besonders störend empfunden, wenn die Bauern ihre Entscheidungen nicht durchsetzen konnten oder wenn sich aus Sicht der unterbäuerlichen Schichten die Bauern nicht an das Ideal einer gerechten Herrschaft gehalten hatten und demnach die unterbäuerliche Schicht durch eine Entscheidung „unterdrückten“.

Anhand eines exemplarischen Falles bis vor den Reichshofrat, der neben anderen Prozessen zu grundlegenden Agitationsschriften zur Jurisdiktionsgewalt des Landesherrn durch den Kanzler Enno Rudolph Brenneysen und den Syndicus der Stadt Emden Franz Heinrich Stoschius führte, wird herausgearbeitet, inwiefern die Landesherrschaft zu Beginn des 18. Jahrhunderts versuchte, den Herrschaftsraum juristisch zu durchdringen und welche Argumente – im Gegensatz zur oben geschilderten Bereitschaft zur Justiznutzung – für die Gemeinden gegen eine Nutzung landesherrlicher Justiz sprachen. Sobald die Nichtachtung der Gemeindeherrschaft für die Bauern keinen Vorteil bot, weil sie die Rechte ihrer Gemeinde wahren wollten und konnten, versuchte man die Anrufung landesherrlicher Gerichte zu verhindern. Wenn überhaupt wollte man sich an das ständisch bestimmte Hofgericht wenden, das weiterhin den Stand und die Herrschaft der Realgemeinde stützte.

Die juristische Nicht-Achtung der Gemeindeherrschaft bezüglich der Rechtsprechung und eine behauptete Fürsorgeverpflichtung der landesherrlichen Ämter auch durch die „gute Policey“ für die ländliche Gesellschaft hat vor allem während der preußischen Zeit ab dem Jahre 1744 bis 1806, nach Entmachtung der Landstände, zu ersten Ansätzen einer Auflösung der intermediären Gewalt der Gemeinde und damit zu einer rechtlich gleichartigen und kontrollierteren Untertanenschaft geführt. Durch die Justiznutzung der unterbäuerlichen Schicht, die vom Einfluss der bäuerlichen Herrschaft der Bauern auf die Rechtsetzung und Rechtsanwendung absehen wollte, wurde diese Tendenz unterstützt.

Die Behauptung von gemeindlicher und ständischer Autonomie gegenüber der Landesherrschaft beruhte auf einer rechtlichen, ökonomischen und politischen Dif-

ferenzierung zwischen Bauern und unterbäuerlicher Schicht, die zu einem feudalen Herrschaftsverhältnis zwischen beiden Gruppen führte. In einem Zusammenspiel der politischen Institutionen und Gruppen kam es zu einem Abbau der Realgemeinde und somit zu einer Auslösung der unterbäuerlichen Schicht aus ihren feudalrechtlichen Bindungen zu den Bauern, so dass die Gruppen für andere eingesetzte – ökonomische – Kriterien von Gesellschaftsstrukturierung frei wurden.

### Literatur

- Brunner, Otto, Europäisches Bauerntum, in: Ders. (Hg.), *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, 2. Aufl., Göttingen 1968, 199-212.
- Ders., "Feudalismus". Ein Beitrag zur Begriffsgeschichte, in: ebd., S. 128-159.
- Ebel, Wilhelm, (Hrsg.), *Ostfriesische Bauerrechte*, Aurich 1964.
- Ders., *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland*, 2. Aufl., Göttingen 1958.
- Kocka, Jürgen, *Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800*, Bonn 1990.
- Köstlin, Konrad, Die Verrechtlichung der Volkskultur, in: Köstlin, Konrad/ Sievers, Kai Detlev (Hg.), *Beiträge zur Rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag*, Berlin 1976.
- Laclau, Ernesto / Mouffe, Chantal, *Hegemonie und Radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus*, Wien 1995.
- Laclau, Ernesto, Why do Empty Signifiers Matter to Politics? in: Weeks, Jeffrey (Hrsg.), *The Lesser Evil and the Greater Good*, London 1994, S. 167-178.
- Oestreich, Gerhard, Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus. Ständische Verfassung, landständische Verfassung und landschaftliche Verfassung, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 6 (1979), S. 63-80.
- Reimers, Heinrich, Michael Walthers Kirchenvisitation von 1629, in: *EJb* 25 (1937), S. 163-182, *Bauerrecht von Bagband*, S. 180-182.
- Schildt, Bernd, Buße, Strafe und Schadensersatz in Nordthüringischen Dorfordnungen des 16. Jahrhunderts, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift / Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe*, Universität Halle, Saale, Heft 4, 36 (1987), S. 61-72.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, *Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches*, Berlin 1999.
- Wunder, Heide, Die ländliche Gemeinde als Strukturprinzip der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Geschichte Mitteleuropas, in: Blickle, Peter (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, München 1991, S. 385-402.

---

Reemda Tieben, Wolbecker Str. 95, 48155 Münster, tiebenr@uni-muenster.

## Transfers von bäuerlichem Besitz: Westfalen im 19. Jahrhundert

Christine Fertig und Georg Fertig

Nach Projekten zur historisch-ökonomischen Demografie und zum ländlichen Bodenmarkt (Arbeitsberichte in den AKA-Newsletter 14 und 15) hat die „Forschungsgruppe Ländliches Westfalen“ ein drittes Projekt zum Abschluss gebracht, über das an dieser Stelle berichtet werden soll.<sup>1</sup> Dieses im Titel genannte Projekt beschäftigte sich mit der Vermögensweitergabe in bäuerlichen Familien. Erbformen haben den Ergebnissen zufolge nicht nur die Lebensgestaltung der Menschen determiniert, sondern wurden in einer Weise gestaltet, dass sie den Bedürfnissen des Familienbetriebes und der Familienmitglieder, also auch der „weichenden Erben“, Rechnung tragen konnten.

### 1. Fragestellung

Transfers von bäuerlichem Besitz sind ein mehrdimensionaler Untersuchungsgegenstand. In der deutschen und englischsprachigen Forschung wird meist vor allem nach *Teilbarkeit*, also danach gefragt, ob der Hof im Übergang zwischen den Generationen „realgeteilt“ wird oder ob dem „Anerbenrecht“ folgend eines der Kinder den Hof übernimmt. Im Untersuchungsraum ist die Frage nach der Teilbarkeit nicht weiter relevant: in den meisten westfälischen Regionen (zu Ausnahmen, vor allem in der Grafschaft Mark, siehe Waldeck 1841, S. 63-67) wurde Einzelnachfolge („Singularsukzession“) praktiziert. Von der Weitergabe des Hofes, also der landwirtschaftlichen Betriebseinheit, ist jedoch die Weitergabe von Vermögen analytisch zu trennen. Es ist durchaus möglich, dass nur ein Kind den Betrieb weiterführt, aber alle Kinder gleich hohe Ansprüche auf Vermögensabfindungen erhalten, oder dass das nachfolgende Kind den Eltern den Hof abkauft (Zeitlhofer 2004). Die *Höhe der Abfindungen* stellt also eine weitere Dimension von Transfers dar. Wenn der Hof geschlossen übergeben wird, stellt sich sodann die Frage der *Auswahl des Übernehmers*: Ältester oder jüngster Sohn, Tochter oder Schwiegersohn. Anschließend lässt sich fragen, ob der Hof in der

---

1 Eine erweiterte Version dieses Berichtes findet sich unter [http://www.uni-muenster.de/Geschichte/hist-sem/SW-G/forschung/laendl\\_westfalen.html](http://www.uni-muenster.de/Geschichte/hist-sem/SW-G/forschung/laendl_westfalen.html). Dort auch weitere Informationen zu ehemaligen und laufenden Projekten der Forschungsgruppe. Für Infos zu Untersuchungsorten und -zeitraum siehe auch den Bericht im AKA-Newsletter 15 (2004), speziell S. 29-31.



Linie der Blutsverwandten verbleibt oder über *Wiederheiraten* an Stiefkinder oder -enkel der ursprünglichen BesitzerInnen gelangt.

Das Projekt untersuchte Transfers von bäuerlichem Besitz in vier Perspektiven. Zum einen galt es, die Wechselwirkungen von Besitztransfers und familialen Strategien zu erfassen. (1) Dass in bäuerlichen Gesellschaften Besitzübertragungen einen erheblichen Einfluss auf Lebensläufe ausübten, ist nicht nur in der historischen Forschung unstrittig. Der konkrete Effekt von Besitzübernahme oder -abgabe wurde oft allerdings eher vorausgesetzt als untersucht. (2) Wenig untersucht sind bisher auch die konkreten Strategien bäuerlicher Familien, die Ressourcen gezielt nutzen, um Krisen zu begegnen und Lebenschancen zu verbessern. Die verschiedenen Wege, die von den Familien beschritten wurden, um die Nachfolge zu regeln und Junge wie Alte mit zu versorgen, müssen auch als abhängig von der jeweiligen Lebenssituation der Individuen und Familien verstanden werden. Dieses gilt insbesondere für den Zusammenhang von Heiratsentscheidungen und der Ausstattung mit Ressourcen.

Zum anderen muss beachtet werden, dass Transfers nicht nur die Beziehungen zwischen den Generationen betreffen, sondern auch die von Geschwistern und Eheleuten. (3) Die Mehrzahl der Bauernhöfe wurde nicht vererbt, sondern von den Eltern noch zu Lebzeiten übergeben. Die überlieferten Vereinbarungen, die von preußischen Notaren und Gerichtsbeamten aufgezeichnet wurden, bieten einen differenzierten Einblick in die von den Familien gewünschten und gestalteten Beziehungen zwischen alten und neuen Hofbesitzern. (4) Besitztransfers betrafen nicht nur das Verhältnis von Eltern und Kindern, sondern auch die Beziehungen der Geschwister untereinander. Der Nachfolger auf dem elterlichen Hof musste sich verpflichten, seine Geschwister durch Sach- und Geldleistungen abzufinden. Manchmal kam jedoch keines der Kinder in den Besitz des Hofes: *Wiederheiraten* verwitweter Bauersleute beließen den Besitz innerhalb der älteren Generation.

An dieser Stelle soll nun der Versuch unternommen werden, die bisher erzielten Ergebnisse des Projekts in ein Modell bäuerlicher Familien- und Vermögensstrategien einzubringen. Zugrunde gelegt werden die empirisch beobachtbaren Praktiken der bäuerlichen Familien, in Abgrenzung gegen zeitgenössische, bürgerliche Diskurse über den westfälischen Bauern. Zwei Felder familiärer Strategien sind an dieser Stelle zentral: Die Wahl des Hofnachfolgers und die Beziehungen der Geschwister.

## 2. Formen von Besitztransfers

*Hofübergaben in der Überlieferung.* In einer bäuerlichen Gesellschaft beeinflussen Vermögenstransfers die Lebenssituation einzelner in ganz erheblichem Maße. Dieses

Karte: die Lage der Untersuchungsorte Borgeln, Löhne und Oberkirchen-Westfeld



gilt für die Altersversorgung der Elterngeneration ebenso wie für die Ausstattung der jungen Leute. Die Regelung dieser wichtigen Vorgänge konnte in Westfalen im 19. Jahrhundert auf unterschiedlichen Wegen geschehen. Ein großer Teil der bäuerlichen Bevölkerung zog es vor, die Nachfolge und Erbansprüche zu Lebzeiten der Eltern zu regeln, anstatt den Intestaterbfall und damit die Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts eintreten zu lassen. Das ALR schrieb grundsätzlich die Gleichbehandlung aller erbberechtigten Kinder vor. Die geschlossene Übergabe des Hofes erforderte im Intestaterbfall daher, dass die Kinder als *Erbengemeinschaften* eine Vereinbarung trafen, die den Löwenteil des Grundbesitzes einem Einzelnen übertrug und den übrigen Geschwistern Abfindungen in Form von Sach- oder Geldleistungen zusprach. Gab es ein überlebendes Elternteil, und war dieses noch relativ jung, kam es häufig zu Wiederheiraten. Der Hof ging dann in den Besitz der neuen Eheleute über, während die Kinder erster Ehe durch eine *Abschichtung* von ihrem Erbteil abgefunden wurden. *Testamente* konnten dazu dienen, die erbrechtlichen Bestimmungen für den Intestaterbfall außer Kraft zu setzen. Die meisten bäuerlichen Familien nutzen jedoch die Möglichkeit, ihre Vermögensverhältnisse durch *Hofübergabeverträge* zu ordnen. Diese sind reichhaltige Quellen, in denen viele verschiedene Aspekte der Vermögensstransfers und der Beziehungen innerhalb der Kernfamilie zur Sprache kommen. Hier werden sowohl die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern als auch diejenigen innerhalb der Geschwistergruppe explizit gemacht. In diesen Verträgen wurde ein Hofnachfolger bestimmt, der den gesamten Grundbesitz erhielt, seine Geschwister aber vom elterlichen Vermögen abfinden musste. Die Eltern gaben die Eigentumsrechte an ihrem Hof ab, behielten sich aber eine "standesgemäße" Versorgung und in etlichen Fällen auch die Bewirtschaftung des Hofes vor.

### 3. Besitzübergabe durch die Elterngeneration

*Altenteil.* Die den Eltern als Altenteil zustehenden Leistungen wurden in vielen Verträgen nur wenig spezifiziert. In Gegensatz zu anderen europäischen Regionen, wo die Altenteile aufgrund ihres Umfangs den Hof und die neuen Hofbesitzer erheblich belasten konnten, und daher ein probates Druckmittel der Leistungsempfänger darstellten (Gaunt 1982, Rebel 1978), blieben die Ansprüche westfälischer Altbauern moderat. Generell lag den abgeschlossenen Verträge die Annahme zugrunde, dass die alten und neuen Hofbesitzer miteinander auskommen würden und Konflikte sicher nicht auszuschließen, aber lösbar waren; eine von „kindlicher Liebe“ geprägte Behandlung wurde ausdrücklich erwartet. Mit nur wenigen Ausnahmen wurde daher vereinbart, dass die Einrichtung eines gesonderten Altenteils zwar von den alten Leuten gefordert werden dürfe, man aber bis auf weiteres unter einem Dach, in einen Haushalt leben und in einen Topf wirtschaften werde (Ch. Fertig 2003, Lünemann 2005b).

*Verwitwete Hofbesitzer.* Auffallend besorgt um ihr Wohlergehen äußerten sich dagegen *Witwen*; sie ließen sich besondere Regelungen für den Konfliktfall zusichern. Dieses war jedoch nur dort möglich, wo auch das eheliche Güterrecht gemeinsame Eigentumsrechte vorsah und verwitwete Frauen überhaupt in eine Position kamen, über Besitztransfer und Entschädigung zu verhandeln. Dort, wo sie durch den Tod ihres Mannes Hofbesitzerinnen wurden, hielten sie diesen Status möglichst lange aufrecht. Witwen übergaben Höfe deutlich später (d.h. in einem fortgeschritteneren Alter) als Ehepaare oder verwitwete Bauern. Sie wirtschafteten oft lange gemeinsam mit einem Sohn, der erst spät die vollen Eigentumsrechte übertragen bekam. Einige Frauen ließen sich die Option offen, im Konfliktfall den Hof zu verlassen und anstelle eines Altenteils eine regelmäßige Geldzahlung in Anspruch zu nehmen. *Witwer* verfolgten dagegen andere Strategien: Viele von ihnen heirateten nochmals, auch wenn sie schon älter waren. Andere übergaben den Hof recht bald nach dem Tod der Ehefrau an ihren Nachfolger. Witwer neigten auch stärker als Witwen dazu, den Hof einer ihrer Töchter zu übergeben. Das ist mit dem „Rollenergänzungszwang“ (Mitterauer 1986) bäuerlicher Betriebe zu erklären: Sie hielten die Tochter auf dem Hof, um die durch die Ehefrau hinterlassene Lücke zu schließen, und stellten ihnen als Anreiz die mögliche Hofübernahme in Aussicht (Ch. Fertig u.a. 2005/ im Druck).

*Hofregiment.* Die Übergabe der Eigentumsrechte an einen Nachfolger ging allerdings nicht unbedingt auch mit einem Rückzug auf das Altenteil einher. Bis zu einem Drittel der ehemaligen Eigentümer behielt sich den *Nießbrauch*, die uneingeschränkte Wirtschaftsführung des Hofes, auf unbestimmte Zeit vor. Hier ging es offensichtlich vor allem darum, die Vermögensverhältnisse der gesamten Familie zu

klären und eines der Kinder auf die Rolle des Nachfolgers zu verpflichten. Die Eltern behielten jedoch das „Hofregiment“ auf Lebenszeit, mit der Option, sich später nach Wunsch auf ein festgelegtes Altenteil zurückzuziehen. Für die jungen Hofbesitzer bedeutete diese Regelung allerdings eine starke Beschneidung ihrer Rechte und Handlungsspielräume. Sie wurden verpflichtet, bei ihren Eltern zu wohnen und für sie zu arbeiten – im Gegensatz zu ihren Geschwistern, die ihrer eigenen Wege gehen konnten. Der Nießbrauch wurde besonders häufig vorbehalten, wenn der Hof an eine Tochter und deren Ehemann ging: Es kam zwar auch vor, dass Söhne ihren Eltern die Wirtschaftsführung überlassen mussten, jedoch deutlich seltener (Ch. Fertig 2003).

#### 4. Besitzübernahme und Lebenswege der jüngeren Generation

*Wahl der Haupterben.* Wenn die Rede von der „Wahl“ des Haupterben ist, so muss bedacht werden, dass die Entscheidungsprozesse innerhalb der Familie und die Machtstrukturen der westfälischen Bauersfamilien in den hier untersuchten Quellen nicht im Detail angesprochen werden. Aufgezeichnet wurde das Ergebnis der innerfamiliären Entscheidungsfindung, nicht der Prozess selbst. Auch wenn in manchen Verträgen der Altbauer davon „spricht, dass er beschlossen habe“, so erscheint die Autorität des Vaters oder der Eltern im Untersuchungsgebiet weniger übermächtig, als diese für manche französische Region beschrieben wird (Collomp 1984, Segalen 1984, Bourdieu 1972). Sie drückte sich wohl vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht aus, da das Erben noch lange die Hauptquelle für Ressourcen in der ländlichen Gesellschaft war. Spätestens mit Erreichen der Großjährigkeit war es jungen Leuten aber grundsätzlich möglich, auf eigenen Beinen zu stehen, zumal im 19. Jahrhundert alternative Einkommensmöglichkeiten sowohl auf dem Land als auch in den wachsenden Städten vorhanden waren. So kam es auch durchaus vor, dass potenzielle Anerben eine Abwanderung in die Städte einer Hofübernahme vorzogen (Ch. Fertig 2003). Eltern waren, auch als wohlhabende Hofbesitzer, mit zunehmendem Alter (und abnehmender Arbeitskraft) immer stärker auf die Unterstützung durch einen geeigneten Nachfolger angewiesen. In ihrem Interesse musste es also sein, das fähigste Kind auf dem Hof zu behalten. Obwohl der „Anerbe“ im zeitgenössischen Diskurs eine genuin männliche Figur war, wurde etwa jeder dritte Hof in den untersuchten Orten an eine Tochter übertragen. Dabei handelte es sich nicht nur um Familien, in denen keine Söhne vorhanden gewesen wären. Übergabeverträge wurden zumeist in solchen Familien vereinbart, in denen mehrere Kinder vorhanden waren, und wenn eine Tochter als Hofnachfolgerin bestimmt wurde, waren meist auch Söhne in der Familie. Unter den männlichen Nachfolgern befinden sich älteste, jüngste und

irgendwo in der Mitte der Geburtsfolge liegende Söhne.

Grundsätzlich kam also jedes Kind für die Hofnachfolge in Frage. Dennoch gab es in allen untersuchten Orten deutliche Präferenzen für einen bestimmten Typ des „Anerben“ – im ostwestfälischen Löhne für den jüngsten Sohn, in Borgeln (Soester Börde) und Westfeld (Sauerland) für den ältesten Sohn. Jeweils mehr als die Hälfte der Übergaben folgten dieser Präferenz, jedoch sind Abweichungen von dieser Regel häufig. So stieg der Anteil der an jüngere Söhne oder (sehr selten) Töchter gelangenden Höfe in Oberkirchen/ Westfeld stetig an (1750-1800 noch ca. 12%, 1850-1900 ca. 29%). In Borgeln wichen die Bauern vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von einer männlichen Ältestenerbfolge ab, wobei auch Übertragungen an Töchter nicht selten waren (insgesamt etwa 27% der Fälle). Ähnlich verlief die Entwicklung in Löhne, wo Jüngstenerbrecht galt: Abweichende Fälle machten im späten 18. Jahrhundert 29% aus, im frühen 19. Jahrhundert 42%, in der zweiten Jahrhunderthälfte wieder nur mehr 25%. Wir haben es also in zwei der drei untersuchten Gebiete mit einer Verfestigung der Ältesten- bzw. Jüngsten-Sukzession im Laufe des 19. Jahrhunderts zu tun.

Wenn wir Verbindungen zwischen Hofbesitzern, die den Hof selbst von ihren leiblichen Eltern bekommen hatten, und ihren Nachfolgern auf demselben Hof etwa 40 bis 60 Jahre später anschauen, dann stellen wir fest: ein erheblicher Anteil der Höfe gelangte an Personen, die keine direkten Nachfahren der früheren Besitzer waren. Allerdings war der „Land-Family-Bond“ in unseren Untersuchungsorten deutlich stärker als im frühneuzeitlichen England, für das diese Frage in der Forschung intensiv diskutiert worden ist (zu vergleichbaren Daten siehe z.B. Sreenivasan 1995, S. 177). Am ehesten blieben Höfe in Oberkirchen in der Abstammungslinie (1750-1870 in 71% der Fälle), in den beiden anderen Orten nur in etwas mehr als der Hälfte der Fälle (57% in Löhne, 60% in Borgeln). Weitergaben von Höfen über zweite Eheschließungen (Ehenachfolger des Sohnes, Stiefsohn, zweiter Ehemann der Ehenachfolgerin der Tochter usw.) machten in Löhne und Borgeln etwa ein Fünftel, in Oberkirchen nur 7% der Verbindungen zu späteren Besitzern aus. Umgekehrt gelangten Nachkommen von seitlichen Blutsverwandten in Oberkirchen immerhin in 9% der Verbindungen in den Besitz des Hofes; dreimal so oft wie in Borgeln und Löhne. Dass in Borgeln und Löhne der Hof deutlich seltener in der Abstammungslinie übergeben wurde, liegt in der – in diesen beiden Orten – geltenden Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten begründet. Hier konnte der Transfer von Höfen auf zwei Wegen erfolgen, die beide mit der gleichzeitigen Geltung von Eigentumsansprüchen zweier Personen, also mit Formen der Gesamthand zu tun hatten: Erstens bei der Singularsukzession, bei der das Altbauernehepaar und der „Anerbe“ als Erbanwärter und damit Halter von

Miteigentumsrechten eine Gemeinschaft bildeten, zweitens bei einer Wiederheirat, hier waren Ehemann und Ehefrau beide Eigentümer, gleich wer den Hof eingebracht hatte. Dieses auf der juristischen Ebene leicht erklärbare Handlungsmuster war im 19. Jahrhundert politisch umstritten. An seine Stelle sollte eine Bindung von Hof und Blutslinie treten, die als bäuerliche Sitte erst konstruiert werden musste. Das Erbfolgegesetz von 1836 zwang Witwen oder Witwer bei einer Wiederheirat den Hof an eines der Kinder aus erster Ehe abzugeben. Das Land in der Blutsfamilie zu halten, scheint also kein wichtiges bäuerliches Handlungsziel gewesen zu sein, obwohl in Familien ohne Wiederheiraten dieser Effekt eintreten konnte.

„*Weichende Erben*“? Die Geschwister fanden als „weichende Erben“ zu einem großen Teil Heiratspartner auf anderen Höfen – zum Teil vor Ort, zum Teil auch in umliegenden Kirchspielen. Kinder von Bauern erhielten im Allgemeinen eine Abfindung, die vielen von ihnen erlaubte, ihrerseits Hoferben zu heiraten. Da der Hofnachfolger meist männlich war, hatten „weichende“ Töchter bessere Chancen als „weichende“ Söhne, auf einen der umliegenden Höfe zu gehen (Ch. Fertig u.a. 2005/ im Druck). Auch ohne eine „Stelle“ übernehmen zu können, war die Gründung einer Familie möglich. Auf welche Weise ohne Hof Einkommen erwirtschaftet werden konnte, unterschied sich von Region zu Region: in Ostwestfalen durch protoindustrielle Heimarbeit, in der Soester Börde durch agrarischen Tagelohn, im Sauerland durch Wanderhandel. Wenn Bauernfamilien sich entschlossen, ihre Vermögensverhältnisse zu regeln, waren einige Geschwister der Hofübernehmer bereits verheiratet. Die meisten von ihnen haben bereits bei ihrer Heirat ihren Erbteil – oder zumindest einen Teil desselben – erhalten. Für die anderen Kinder wurde bestimmt, dass sie ihre Abfindung erhalten sollten, wenn sie großjährig wurden. Wenn sie allerdings vorher heirateten, konnten sie sie oft schon zu ihrer Hochzeit fordern. Dass es einen engen Zusammenhang zwischen Heirat und Transfers gab, wird also auch im Lebenslauf der Geschwister deutlich. Heiratsentscheidungen lösten in aller Regel Ressourcenflüsse aus; wer eine eigene Familie gründen wollte, wurde von der Herkunftsfamilie mit einem vorgezogenen Erbe versorgt.

Die *Abfindungen* betrugten einen erheblichen Teil der insgesamt übertragenen Vermögen. Dieser lag (jeweils in der bäuerlichen Schicht) im durch kommerzielle Landwirtschaft geprägten Borgeln deutlich höher als in Westfeld, wo Landwirtschaft neben dem Wanderhandel vermutlich nur einen geringeren Teil des Familieneinkommens ausmachte (in Borgeln etwa zwei Drittel, in Westfeld nur ein Drittel desjenigen Wertes, der bei Realteilung zu erwarten wäre). Bauernfamilien in Borgeln waren zunehmend in der Lage große Vermögen weiterzugeben und zu verteilen. In den späten 1840er Jahren explodierte hier (aber nicht in Oberkirchen) die Höhe der

übertragenen bzw. als Abfindung zugesagten Vermögensbestandteile in Relation zur Hofgröße (gemessen in Reinertrag oder alternativ in der Zahl der Parzellen). Mit anderen Worten, Höfe gleicher Größe generierten erheblich größere Vermögens- und Nachlassmassen. Dies deutet auf einen ökonomischen Boom hin, der zeitlich mit Eisenbahnbau (Köln-Mindener Eisenbahn 1847), Getreidemarktintegration (vgl. die auf Materialien unserer Arbeitsgruppe beruhende Studie von Kopsidis 2002) und Grundlastenablösung (Bracht 2004) zusammenfiel.

*Heirat und „Stelle“.* Das in der Sozial- und Bevölkerungsgeschichte verbreitete Stellen-Modell geht davon aus, dass Heirat und Familiengründung an die Übernahme einer den Unterhalt sichernden „Stelle“ gebunden sei. Demnach existiert eine von Transfers zu den Heiratsmöglichkeiten verlaufende Kausalität: Um eine eigene Familie zu gründen, muss jemand in den Besitz einer frei gewordenen Stelle kommen. Dass dieses Prinzip für einen großen Teil der ländlichen Bevölkerung irrelevant war, ergibt sich aus der Existenz unterbäuerlicher Familien, die ihr Einkommen aus proto-industrieller Produktion, agrarischer Tagelohnarbeit oder anderen Quellen bezogen. Doch auch für die bäuerliche Schicht stellt sich der Zusammenhang zwischen Reproduktion und Besitztransfer eher als Wechselwirkung denn als Prinzip von Ursache und Wirkung dar. An den Lebenszyklen der Hofübernehmer fällt häufig ein zeitlicher Zusammenhang von Übernahme und Heirat auf. Es gibt jedoch auch etliche Hofübertragungen, in denen das junge Bauerspaar schon lange vor der Übertragung der Eigentumsrechte geheiratet hatte. Der umgekehrte Fall, die Übergabe an ein unverheiratetes (und noch nicht verlobtes) Kind, kam dagegen deutlich seltener vor. Oft wurden angehende Schwiegersöhne und -töchter in den Prozess der Hofübergabe einbezogen. So war die bzw. der einheiratende Verlobte bei Aufnahme des Vertrages anwesend, oft in Begleitung der Eltern, die eine angemessene, manchmal auch exakt spezifizierte Mitgift zusicherten. Oft wird dabei darauf hingewiesen, dass sich der vorgesehene Nachfolger nun „günstig verheiraten“ könne und man daher die Verhältnisse regeln wolle. Manchmal wird aber auch ausdrücklich festgehalten, dass die anstehende Heirat nicht nur Anlass, sondern auch Bedingung für den Erwerb des Eigentums war. In einigen Verträgen behalten sich die Eltern das Eigentum am Hof solange vor, bis das vorgesehene Nachfolgerpaar wirklich verheiratet sei; erst dann gehe das Eigentum auf den Sohn oder die Tochter und den Ehepartner über (Ch. Fertig 2003). Eine Besonderheit findet sich in Westfeld, dem Ort mit getrenntem ehelichem Güterrecht, wo mancher Vertrag ausdrücklich zwischen altem Hofbesitzer und dem angehenden Schwiegersohn abgeschlossen wurde. Der Hof wird dann nicht in das (alleinige) Eigentum der Tochter, sondern des Schwiegersohns gegeben. Solche Vereinbarungen machen die Benachteiligung von Frauen in der bäuerlichen

Erbpraxis besonders deutlich. Heirat und Hofübernahme gingen oft miteinander einher; dieser Zusammenhang wird auch in den schriftlichen Dokumenten oftmals ausdrücklich hergestellt. Dabei war jedoch die Heirat eher Bedingung für den Erwerb des Hofes als umgekehrt (Ch. Fertig 2003). Dass die Familiengründung von einer im Erbgang erhaltenen „Stelle“ abhängig gewesen wäre, erweist sich angesichts empirischer Überprüfungen als Chimäre, die eher aus normativen Diskursen abgeleitet denn bäuerlichem Handeln entnommen ist. Hier liegt erstmals eine auf Mikro-Daten beruhende Falsifikation dieses Modells vor.

## 5. Erbrecht oder bäuerliche Familienstrategien?

In sich entwickelnden Ökonomien gelten bäuerliche Familienbetriebe als überlegene Form der Arbeitsorganisation. Entscheidend ist ihre Fähigkeit, Überwachungskosten niedrig zu halten, also alle Mitarbeitenden dazu zu bringen, im Interesse des Hofes effizient zusammenzuarbeiten. Daraus ergeben sich zwei in bäuerlichen Familien zu verfolgende Ziele, die im Zuge der Erbaueinandersetzung miteinander in Konflikt geraten können: Zum einen muss die Wirtschaftskraft des Betriebes erhalten werden, andererseits muss für alle mitarbeitenden Familienmitglieder sicher sein, dass sie nicht nur ihren Mindestbedürfnissen, sondern auch der von ihnen mit erarbeiteten Leistungsfähigkeit des Hofes entsprechend versorgt werden. Diese Leistungsfähigkeit des Hofes basiert ganz wesentlich auf der Kooperation aller Familienmitglieder im Produktionsprozess und hängt daher von einem einigermaßen einvernehmlichen Zusammenwirken aller Mitglieder ab. Eine frühzeitige Konditionierung der Kinder auf ihre Rolle als Nachfolger oder etwa „jüngerer Bruder“ entschärft die Konkurrenzsituation ganz erheblich (Segalen 1984). Die geringere Relevanz dieser Problematik in den weniger wohlhabenden ländlichen Schichten hat schon Bourdieu (1993, S. 272) herausgestellt: „Einen Ältesten oder Jüngeren gibt es nicht, sagt ein Gewährsmann, wo es nichts zu beißen gibt“.

Wenn wir von bäuerlichen Familienstrategien sprechen, dann meint das Handlungsmuster, die nicht notwendigerweise ein Bewusstsein zweckrationaler Planung voraussetzen, die aber objektiv geeignet sind, die genannten Ziele leichter erreichbar zu machen. Von Strategien zu sprechen, bedeutet also nicht, zeitgenössische Selbst- oder gar Fremddeutungen der von Bauern eingeschlagenen Wege zu übernehmen. Es bedeutet, eine Aussage über die von den historischen Akteuren intendierten Ziele zu wagen und Handlungsmustern im Licht dieser Ziele zu bewerten.

Die zeitgenössische Diskussion des 18. und 19. Jahrhunderts kreiste um die Frage, ob bäuerliche Familienstrategien funktionieren konnten, ohne dass obrig-



keitliche Stützung durch gesetzliche Regelungen vorgegeben waren. Im Folgenden wird also auf das Verhältnis zwischen Erbrecht und bäuerlicher Praxis eingegangen werden. Mit der Einführung des Allgemeinen Landrechts und der voranschreitenden Ablösung der grundherrschaftlichen Restriktionen stand es der ländlichen Bevölkerung zwar frei, ihren Besitz nach Gutdünken aufzuteilen. Zu der von manchem Zeitgenossen befürchteten Zersplitterung – anders ausgedrückt: Realteilung – der Bauernhöfe kam es jedoch nicht; Bauernhöfe wurden weiterhin geschlossen an eines der Kinder weitergegeben.

Im Erbfolgegesetz von 1836 versuchte die preußische Administration die Hofnachfolge zu regeln und eine (freilich nicht ohne große Probleme inhaltlich bestimmbare) „alte“ Sukzessionsordnung wieder einzurichten. Dieses Gesetz ließ weiterhin individuelle Lösungen zu, schlug aber einen Regelfall vor. Nur ein Erbe sollte demnach das Gut als Ganzes erhalten. Ihm kam der halbe Wert des Gutes im Voraus zu, die andere Hälfte wurde unter allen Erben aufgeteilt. Die Miterben konnten ihre Abfindung erst bei Verheiratung, Großjährigkeit (Vollendung des 25. Lebensjahres) oder besonderem Bedarf verlangen. Bindend war das Gesetz im Fall der Wiederheirat: Der vormalige Besitzer musste sich von da an mit dem Nießbrauch begnügen, während die Stätte an den zu bestimmenden Anerben überging.

Die Regelungen des Erbfolgegesetzes fanden bei der bäuerlichen Bevölkerung wenig Anklang; offensichtlich entsprachen die Vorstellungen der zeitgenössischen „Experten“ von bäuerlicher Erbpraxis nicht dem Selbstverständnis der ländlichen Bevölkerung. Bereits 1841 wurde das Gesetz suspendiert, 1848 aufgehoben und den Bauernfamilien die Regelung ihrer Erbgeschäfte selbst überlassen.

Die Orientierung an einer Ältesten- oder Jüngstenerbfolge entwickelte sich also auch dort, wo das Recht (gleich ob kodifiziertes oder in seiner Geltung unstrittenes Gewohnheitsrecht) andere Optionen offen ließ. Sie kann daher als soziale Norm verstanden werden, verstanden als durch Sozialisation erworbene Einstellungen und Werte unabhängig von wechselnden rechtlichen Regelungen. Faktisch konnte auch an Nicht-Älteste, Nicht-Jüngste oder Töchter übertragen werden, und das kam auch durchaus vor. Die jeweilige Ältesten- oder Jüngstenerbfolge war zudem in allen untersuchten Orten ein genuin bäuerliches Phänomen. Eine nach Berufsklassen differenzierte Untersuchung der Übergabep Praxis lässt deutliche Unterschiede in den verschiedenen Segmenten der ländlichen Bevölkerung erkennen. Während Bauernfamilien in drei Vierteln aller Verträge den ältesten Sohn zum Hofnachfolger bestimmten, fehlt eine solche Präferenz in anderen ländlichen Schichten (Lünnemann 2005b). Zwischen Hofgröße und Normbefolgung gab es in der bäuerlichen Schicht einen linearen Zusammenhang: Mit jedem Reichstaler Reinertrag eines Borgeler

Hofes stieg die Wahrscheinlichkeit, dass der älteste Sohn die Nachfolge antrat, um 0,5 Prozent (Lünnemann 2005b).

Als Strategie lässt sich auch das in Orten mit ehelicher Gütergemeinschaft verbreitete Mitnehmen des Hofes in neue Ehen interpretieren. Ähnlich wie der Anerbe ist auch der Ehemann oder die Ehefrau ein unverzichtbarer Partner bei der Arbeit auf dem Hof. Eheliche Gütergemeinschaft machte es rechtlich möglich, diejenige Person den Betrieb weiterführen zu lassen, mit der der Erblasser am intensivsten zusammengearbeitet hatte, auch wenn keine Blutsverwandtschaft zu früheren Besitzern bestand. Ansprüche der Kinder aus erster Ehe konnten über Ausgleichszahlungen („Abschichtung“) aus dem Vermögen honoriert werden, sie mussten – konträr zur gescheiterten Erbfolgegesetzgebung – nicht zu einer Übernahme des Betriebs führen. Wo keine Gütergemeinschaft bestand, war die Position von Ehefrauen und Witwen schwach, ablesbar an der Altersversorgung (Ch. Fertig u.a. 2005); eine konfliktreichere Zusammenarbeit in der Ehe kann hier vermutet werden.

Die Ergebnisse des Projekts deuten also darauf hin, dass bäuerliche Familien zwei zentrale Strategien verfolgten, um den Prozess des Besitztransfers zu bewältigen. *Erstens* orientierte sich die bäuerliche Bevölkerung an einer sozialen Norm, die einem durch Geburtsrang bestimmten Kind das Vorrecht auf die Hofnachfolge zusprach. *Zweitens* wurden den „weichenden“ Kindern relativ hohe Abfindungen mitgegeben und damit die Chance, auf Höfe einzuheiraten. Die verbreitete Vorstellung, dass die Geschwister des Hofnachfolgers massiv benachteiligt waren, muss einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Nicht erst im 19. Jahrhundert waren genügend Möglichkeiten vorhanden, auch ohne Übernahme des elterlichen Hofes eine Familie zu gründen und eine eigenständige Existenz zu erwirtschaften. Relativ geschlossene Heiratskreise der wohlhabenden Bauern sorgten zudem dafür, dass für einen großen Teil der Geschwister eine Heirat auf einen anderen Hof möglich war. Dennoch blieben in der Perspektive einer „ländlichen Klassengesellschaft“ die Kinder von Bauern von sozialer Abwärtsmobilität bedroht (Mooser 1984). In der zeitgenössischen Beurteilung konnte die Unteilbarkeit der Höfe nur durch das „Opfer“ der weichenden Erben erhalten werden. Jedoch bereits das oben angesprochene Scheitern der Anerben-Gesetzgebung der 1830er Jahre deutet darauf hin, dass bäuerliche Praxis und bürgerliche Vorstellungen von bäuerlicher Lebenswelt nicht immer übereinstimmten.

Eine zentrale Leistung des hier vorgestellten Projekts besteht darin, die gängige Vorstellung einer einseitigen Kausalbeziehung zwischen Erbformen und Lebensläufen zu revidieren. Erbformen bestimmten nicht nur, wie das Leben der Witwen und Witwer, der Hofübernehmer und ihrer Geschwister sowie der ehelichen und nichtehelichen Kinder verlief. Ihre Ausgestaltung kann ihrerseits als Konsequenz von

Familiensituationen und familienbetrieblicher Arbeitsorganisation erklärt werden. So hat sich gezeigt, dass die ältere Generation mit der Hofübergabe auf Bedürfnisse, insbesondere auf Heiratspläne der Jüngeren reagierte. „Weichenden Erben“ wurde kein massiver Verzicht auf eigene Lebenschancen abverlangt; das demografische „Nischen-Modell“ erwies sich als irrelevant. Erbnormen waren nicht flächendeckend aus traditionellen Gründen gültig, sondern sie stabilisierten sich als soziale Norm bei denjenigen Akteuren, für die sie strategischen Wert hatten.

### Publikationen aus diesem Projekt

Fertig, Christine/ Lünemann, Volker/ Fertig, Georg (2005/ im Druck): Inheritance, succession and familial transfer in rural Westphalia, 1800-1900, in: *The History of the Family: An International Quarterly*.

Fertig, Christine (2003): Hofübergabe im Westfalen des 19. Jahrhunderts: Wendepunkt des bäuerlichen Familienzyklus?, in: Duhamelle, Christophe/ Schlumbohm, Jürgen (Hg.), *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts: Muster und Strategien*, Göttingen 2003, S. 65-92.

Fertig, Georg (2003a): „Wenn zwey Menschen eine Stelle sehen“: Heirat, Besitztransfer und Lebenslauf im ländlichen Westfalen des 19. Jahrhunderts, in: Duhamelle/ Schlumbohm (wie oben), S. 93-124.

Ders. (2003b): The Invisible Chain: Niche Inheritance and Unequal Social Reproduction in Pre-Industrial Continental Europe. *The History of the Family. An International Quarterly*, 8:1 (2003), S. 7-19.

Ders. (2005/ im Druck): The Hajnal hypothesis? Which Hajnal hypothesis?, in: Engelen, Theo/ Wolf, Arthur P. (Hg.), *Marriage and the Family in Eurasia: Perspectives on the Hajnal Hypothesis*, vorauss. Amsterdam 2005.

Goslar, Silke (2005): Nichteheliche Kinder auf dem Land: eine vergleichende Analyse zweier westfälischer Kirchspiele im 19. Jahrhundert, Magisterarbeit Münster 2005.

Lünemann, Volker (2005a/ im Druck): Familialer Besitztransfer und Geschwisterbeziehungen, in: Fertig, Georg (Hg.): *Geschwister - Eltern - Großeltern: Historische, anthropologische und demographische Forschungen*, vorauss. 2005.

Ders. (2005b/ im Druck): Der Preis des Erbens. Besitztransfer und Altenteil in Westfalen, 1820-1900, in: Brakensiek, Stefan/ Stolleis, Michael/ Wunder, Heide (Hg.): *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500-1850*, vorauss. 2005.

Ders. (2005c/ im Druck): Grundlastenablösungen als Faktor landwirtschaftlicher Veränderungen? Die Frage nach den Ablösungen im 19. Jahrhundert am Beispiel des Soester Kirchspiels Borgeln, in: Apel, Gefion/ Hennigs, Annette/ Stiewe, Heinrich (Hg.): *Technische Innovationen auf dem Dorf*, vorauss. 2005.

### Zitierte Literatur

- Bourdieu, Pierre: Les stratégies matrimoniales dans le système de reproduction, in: *Annales ESC* 27 (1972), S. 1105-1127.
- Ders.: *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, Frankfurt a.M. 1993.
- Bracht, Johannes: *Financing Agrarian Reforms. Savings banks, Rentenbank and Local Credit Markets in Westphalia - Research on two Parishes, 1830-1866*, Manuskript 2004.
- Collomp, Alain: Spannung, Konflikt und Bruch: Familienkonflikte und häusliche Gemeinschaften in der Haute-Provence im 17. und 18. Jahrhundert, in: Medick, Hans / Sabeau, David (Hg.): *Emotionen und materielle Interessen*, Göttingen 1984, S. 199 –230.
- Gaunt, David: Formen der Altersversorgung in Bauernfamilien Nord- und Mitteleuropas, in: Mitterauer, Michael/ Sieder, Reinhard (Hg.): *Historische Familienforschung*, Frankfurt a. M. 1982, S. 156–196.
- Geck, Arnold: *Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde*, Soest 1825.
- Kopsidis, Michael: The Creation of a Westphalian Rye Market 1820-1870: Leading and Following Regions, a Co-Integration Analysis, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte*, 2002, S. 85-112.
- Le Roy Ladurie, Emmanuel: Family structures and inheritance customs in sixteenth-century France, in: Goody, Jack/ Thirsk, Joan/ Thompson, Edward Palmer (Hg.): *Family and inheritance*, Cambridge 1976, S. 37-70.
- Lee, Ronald D.: Models of Preindustrial Population Dynamics with Application to England, in: Tilly, Charles (Hg.): *Historical Studies of Changing Fertility*, Princeton 1978, S. 155-207.
- Mitterauer, Michael: Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisation im österreichischen Raum, in: Ehmer, Josef/ Mitterauer, Michael (Hg.): *Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften*, Wien 1986, S. 185-323.
- Mooser, Josef: *Ländliche Klassengesellschaft 1770-1848: Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen*, Göttingen 1984.
- Rebel, Hermann: Peasant Stem Families in Early Modern Austria: Life Plans, Status Tactics, and the Grid of Inheritance, in: *Social Science History* 2 (1978), S. 255-291.
- Scharpwinkel, Klaus: *Die westfälischen Eigentumsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts*, Diss. jur. Göttingen 1965.
- Segalen, Martine: „Sein Teil haben“: Geschwisterbeziehungen in einem egalitären Vererbungssystem«, in: Medick/ Sabeau (Hg.) (wie oben), S. 181-198.
- Sreenivasan, Govind: The land-family bond in England: Reply, in: *Past & Present* 146 (1995), S. 174-187.
- Waldeck, Benedikt F.: *Über das bäuerliche Erbfolgegesetz für die Provinz Westphalen*, Arnberg 1841.
- Zeitlhofer, Hermann: Sozialer und demographischer Wandel im südböhmischen Kapličky 1640 – 1840: eine Fallstudie zur Flexibilität traditionaler ländlicher Gesellschaften, in: *ZAA* 52 (2004), S. 64-83.

---

Christine Fertig M.A., HDoz. Dr. Georg Fertig, Historisches Seminar, Westf. Wilhelms-Universität Münster, Domplatz 20-22, 48143 Münster, fertig@uni-muenster.de.

## Reguliertes Land. Agrarpolitik in Deutschland, Österreich und der Schweiz 1930-1960\*

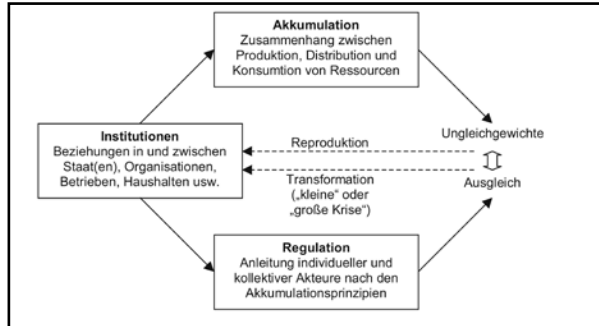
Ernst Langthaler

Teils als Alternativen zu Marxismus und Neo-Klassik, teils daran anknüpfend haben seit den Siebzigerjahren institutionenökonomische Ansätze im wirtschaftswissenschaftlichen Diskurs an Geltung gewonnen. Vertreterinnen und Vertreter der (*new institutional economics*) lehnen sowohl die völlige Determiniertheit als auch die völlige Autonomie der wirtschaftenden Akteure ab; sie betrachten ökonomisches Denken und Handeln in seiner zeitlich wandelbaren Einbettung in sozial-kulturellen Institutionen wie Organisationen, Netzwerken, Milieus, Lebensstilen, Mentalitäten und so fort. Aus institutionenökonomischer Perspektive bezeichnet "Regulation" generell die Einflussnahme von Institutionen auf Produktion, Distribution und Konsumtion von Ressourcen. In einem spezielleren Sinn versteht eine französische Variante der Institutionenökonomie *régulation* als das gesamte Spektrum von Regelwerken auf der Makro-, Meso- und Mikroebene: von den im Agrarrecht festgeschriebenen Regeln über die ungeschriebenen Regeln ländlicher Gemeinschaften bis zu den im bäuerlichen Habitus eingeschriebenen Regeln. Die Regulationstheorie (*théorie de la régulation*) misst diesen teils systemisch, teils lebensweltlich verankerten Regeln eine zentrale Funktion zu: Jede Form der *Akkumulation*, das heißt des Zusammenhangs der Produktion, Distribution und Konsumtion von Ressourcen, bedarf einer Form der *Regulation*, die das Denken und Handeln der Individuen und Kollektive im Hinblick auf den ökonomischen Ausgleich von sozialen Ungleichgewichten anleitet – und darüber die gesellschaftlichen Institutionen reproduziert; andernfalls entstehen Widersprüche zwischen Akkumulation und Regulation, die zu kleineren oder größeren Krisen führen – und darüber Transformationen des institutionellen *régimes* in Gang setzen.

---

\* Um Fußnoten, Verweise und im Umfang gekürzte Fassung der Einleitung aus: Ernst Langthaler/ Josef Redl (Hg.), Reguliertes Land. Agrarpolitik in Deutschland, Österreich und der Schweiz 1930-1960 (= Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2), Innsbruck 2005, 8-18.

Grundelemente der Regulationstheorie (verändert nach Boyer / Saillard)



Aus regulationstheoretischer Sicht erscheinen die Jahre zwischen 1930 und 1960 in vielen Staaten Europas als „große Krise“ – als Kette ökonomischer und politisch-militärischer Krisen, während der die alten institutionellen *régimes* neu formiert wurden. Die Beiträge des Bandes *Reguliertes Land* beleuchten diese agrarpolitische Zeitenwende aus unterschiedlichen Perspektiven. Obwohl sie nicht der Regulationstheorie im engeren Sinn folgen, betrachten sie Agrarpolitik im weitesten Sinn als *reguliertes* und *regulierendes* Spannungsfeld unterschiedlicher Akteure auf der Makro-, Meso- und Mikroebene. Zusammen genommen, liefern sie Bruchstücke einer (noch zu schreibenden) Geschichte der europäischen Agrarpolitik von der „großen Depression“ bis zum Nachkriegsboom, die den vorherrschenden nationalstaatlichen Blick um lokal-regionale und international-globale Perspektiven erweitert. Diese Geschichte dürfte nicht erst 1929 einsetzen, sondern müsste zumindest bis zum letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, wenn nicht gar bis zum 18. Jahrhundert, zurückgreifen.

Die „große Transformation“ von Agrar- zu Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften in Europa in den letzten zweieinhalb Jahrhunderten setzte voraus, dass der Agrarsektor mit zunächst mehr, dann weniger Arbeitskräften auf zunächst erweiterter, dann schrumpfender Fläche ein Mehr an *outputs* über Produktmärkte (für Getreide, Fleisch, Milch und so fort) an die wachsende nichtagrarische Bevölkerung verkaufte; dazu bedurfte es nach anfänglichem Mehreinsatz von Arbeitskraft und Land vor allem wachsender Kapitalintensität, das heißt arbeits- und landsparender Technologien, die als *inputs* über Faktormärkte (für Handelsdünger, Saatgut, Landmaschinen und so fort) gekauft wurden. Das ist freilich ein sehr abstraktes Bild, das an ausgewählten Staaten und Regionen konkretisiert werden müsste. Barrington Moore etwa unterscheidet drei Wege europäischer Agrargesellschaften in die Moderne: die „bürgerliche Revolution“, die (wie in England) in der westlichen Form der Demokratie gipfelte; die „konservativen Revolutionen von oben“, die (wie in Deutschland) im Faschismus endeten; die

„Bauernrevolutionen“, die (wie in Russland) zum Kommunismus führten. Demnach führten alle diese Wege zur Verdrängung der vormals lehensabhängigen Bauern von Grund und Boden: in England durch kommerzialisierte Landadelige und Farmer (*yeomen*), in Deutschland durch adelige und bürgerliche Gutsbesitzer („Junker“), in der Sowjetunion durch die Zwangskollektivierung der „Kulaken“. Barrington Moores Geschichten des „englischen“, „preußischen“ und „sowjetischen Weges“ bis ins frühe 20. Jahrhundert beleuchten allesamt den „Tod des Bauern“; bedingt durch ihren räumlichen und zeitlichen Fokus, bleiben „bäuerliche Wege“ in die Moderne im Dunkeln.

Solche „bäuerlichen Wege“ der Agrartransformation gewannen in Europa ab etwa 1880 Konturen. Das „goldene Zeitalter“ der von den feudalen Fesseln befreiten Bauern, getragen von der Agrarkonjunktur und den liberalen Agrarreformen, ging in den Siebzigerjahren des 19. Jahrhunderts zu Ende. Triebkräfte waren internationale Agrarkrise, eine Folge der vermehrten Nahrungsmittelzufuhr aus den USA und Russland, und die nationalistischen Konflikte zwischen europäischen Nationalstaaten, etwa der Deutsch-Französische Krieg 1870/71. In der nun heftig debattierten „Agrarfrage“ ging es um die Frage nach dem Schicksal der Masse der kleinen, im Grunde noch vorkapitalistisch orientierten Bauernbetriebe im von Großbetrieben beherrschten Kapitalismus. Als Antwort darauf leiteten viele Regierungen, auf Drängen von Großagrariern und anderen Interessengruppen, eine „erste Welle der Agrarprotektion“ ein: Mittels Einfuhrzöllen und anderen Maßnahmen sollte das zuvor vergleichsweise hohe inländische Agrarpreisniveau gegen die Billigkonkurrenz aus dem Ausland geschützt werden. Mit solchen kurzfristigen, agrarpolitischen Motiven waren auch längerfristige, gesellschaftspolitische Motive verknüpft, die unterschiedlichen Leitbildern folgten: Diente der Agrarprotektionismus etwa in Frankreich zur Legitimierung der republikanischen Ordnung auf dem Land, sollte etwa im deutschen Kaiserreich die ländliche Bevölkerung an den Obrigkeitsstaat gebunden werden. Abseits der protektionistischen Welle forcierten Staaten wie die Schweiz, Dänemark und die Niederlande als Reaktion auf den Getreidepreisverfall die Veredelungsproduktion für den Weltmarkt.

Nachdem in den Mangel- und Hungerjahren im und nach dem Ersten Weltkrieg der Angebots- in einen Nachfrageüberhang umgeschlagen war, begann sich bereits in den Zwanzigerjahren die nächste Agrarkrise abzuzeichnen; Anfang der Dreißigerjahre brachen die Agrarpreise in Europa vollends ein. Regulationstheoretisch gesprochen: Das institutionelle *régime* des Agrarsektors erfuhr seit etwa 1930 eine „große Krise“ – eine Akkumulationskrise, die grundlegende Änderungen der Regulation erforderte.

Verschärfend wirkte der Zusammenfall einer Struktur- und einer Konjunkturkrise: Die strukturelle Agrarkrise war Ausdruck der Übersättigung der internationalen Agrarmärkte in den Zwanzigerjahren. Wie im „Engelschen Gesetz“ beschrieben, hielt die Nachfrage nach Nahrungsmitteln – trotz tendenziell wachsender Durchschnittseinkommen – mit dem vermehrten Angebot *à la longue* nicht Schritt. Der Grund lag im sinkenden Anteil der Nahrungsmittelausgaben an den steigenden Haushaltsbudgets. Die konjunkturelle Krise folgte aus der Verarmung breiter Bevölkerungsgruppen während der 1929 einsetzenden Weltwirtschaftskrise; dadurch erfuhr die ohnehin begrenzte Nachfrage nach Nahrungsmitteln, vor allem nach den gegenüber Kartoffeln und Getreide pro Nährwerteinheit teureren Fleisch- und Milchprodukten, einen zusätzlichen Einbruch. Die Doppelkrise von Überproduktion und Unterkonsumtion brachte viele bäuerliche Familienwirtschaften an den Rand des Ruins – und darüber hinaus: Die land- und forstwirtschaftlichen Einkommen fielen absolut und relativ zu den übrigen Einkommen zurück; eine Verschuldungs- und Versteigerungswelle war die Folge.

Die zunehmende Verarmung von Teilen der Agrarbevölkerung, die um 1930 immerhin noch 20 bis 40 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachte, und die dadurch drohende Radikalisierung stürzten viele Regierungen in eine Legitimitätskrise. Während in der Schweiz die bäuerlichen Verbände, deren Interessen seit dem Ersten Weltkrieg in die staatliche Ernährungspolitik eingebettet waren, der Demokratie verbunden blieben, drifteten Teile der deutschen und österreichischen Bauernschaft zu faschistischen Protestbewegungen ab. Entscheidungsträger der Agrarpolitik, die trotz einer Reihe internationaler agrarpolitischer Konferenzen eine nationale Domäne geblieben war, leiteten nun eine „zweite Welle der Agrarprotektion“ ein: Da der Außenschutz zur Stabilisierung der Agrarpreise nicht mehr ausreichte, wurde – in Anknüpfung an die Bewirtschaftungsmaßnahmen des Ersten Weltkrieges – die „Neuordnung“ der Binnenmärkte und Betriebsstrukturen forciert. Die Schwerpunkte der agrarsektoralen Regulation verlagerten sich von der Außenhandels- zur Markt- und Strukturpolitik im Inneren. Selbst Großbritannien, das bisher an der Freihandelspolitik festgehalten hatte, intervenierte nun massiv in den Agrarsektor. Unterschiede zeigten sich hinsichtlich des Beginns der staatlichen Interventionen: Während etwa in der Schweiz bereits seit dem Ersten Weltkrieg Marktordnungen in Kraft waren, wurden in Österreich erst ab 1931 die Märkte für Milch, Vieh und Getreide schrittweise geordnet. Im Deutschen Reich steigerten die nationalsozialistischen Machthaber den „agrarpolitischen Aktionismus“ der späten Weimarer Republik seit 1933 zu einer „Bedarfsdeckungswirtschaft“ auf der Basis einer rigiden, im Reichsnährstand institutionalisierten Binnenmarktordnung



und bilateraler Handelsverträge.

Das Dilemma zwischen Produzenten- und Konsumenteninteressen fand unterschiedliche Lösungen: Während in der Schweiz die Ernährungspolitik vor allem von den Konsumenteninteressen her gedacht, gemacht und 1938 als „Neo-Agrarpolitik“ konzeptuell gefasst wurde, entsprach der „agrarisches Kurs“ in Österreich in den Dreißigerjahren eher den Produzenteninteressen. Im Deutschen Reich blieb der Konflikt zwischen (vom Reichsnährstand geforderten) hohen Agrarpreisen und (von NSDAP und Reichsbank erwünschten) niedrigen Agrarpreisen bis 1936, als der zweite Vierjahresplan den Expansionskurs, die „Erweiterung des Lebensraumes“, einleitete, ungelöst (siehe den Beitrag von Horst Gies). Im europäischen Vergleich verstärkte die Agrarpolitik der Dreißigerjahre eine Tendenz, die sich bereits seit etwa 1880 abzeichnete: Neben der Sicherung der „Volksernährung“ gewann die Sicherung der Existenz des „Landvolkes“ an Einfluss; die Politik *über* Bauern erweiterte sich zur einer Politik *für* Bauern. Damit wurden die Weichen für die Sonderstellung des Agrarsektors im politisch-ökonomischen System gestellt: Der Staat verstand sich mehr und mehr als „Wirtschaftler“, der die Gesamtheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wie einen „nationalen Betrieb“ nach außen hin vor den Marktkräften schützte und im Inneren nach „rationalen“ Planungen lenkte; in der Schweiz war sinngemäß vom „Bundeshof“ die Rede.

Die auf die Akkumulationskrise des Agrarsektors folgenden Regulationsexperimente der Agrarpolitik zeigten ein paradoxes Resultat: Die von der Ökonomie zunächst getriebene Politik bemächtigte sich jener mehr und mehr; dies wird etwa an der Agrarpolitik des NS-Staates augenfällig. Jenseits der älteren Debatte zwischen Vertretern eines „Primats der Politik“ und jenen eines „Primats der Ökonomie“ erörtert die neuere Forschung komplexe ökonomische, politische, soziale und kulturelle Wechselwirkungen in unterschiedlichen Feldern. Die Agrarmarktpolitik des Reichsnährstandes, die zunächst der Ideologie der bäuerlichen Sonderstellung in der Gesellschaft folgte, wurde seit dem 1936 auf Schiene gestellten Expansionskurs immer mehr den Erfordernissen der Rüstungswirtschaft untergeordnet; Kanonen statt Brot oder gar Butter, lautete die Devise. Auch der Holzmarkt wurde, entgegen dem ideologisch aufgeladenen Prinzip nachhaltiger Nutzung des „deutschen Waldes“, dem kriegswirtschaftlichen Imperativ kurzfristiger Leistungssteigerungen unterworfen.

Gegenüber der pragmatischen Markt- war die Strukturpolitik des „Dritten Reiches“, so scheint es, in höherem Maß ideologisch motiviert: Die geplante „ländliche Neuordnung“ im „Altreich“, die eine massenhafte Umsiedelung von „Neubauern“ vorsah,

stand in direktem Zusammenhang mit den Plänen zur Germanisierung der besetzten und eroberten Gebiete im Osten. Der „Gemeinschaftsaufbau im Bergland“, eine auf die 1938 an das Deutsche Reich angegliederte „Ostmark“ zugeschnittene Variante nationalsozialistischer Strukturpolitik, diente zur Festigung der „rassisch“ als besonders wertvoll erachteten „Gebirgsbauern“. Von der „positiven“ Strukturpolitik heben sich Zwangsarbeit und Vermögensentzug in der Land- und Forstwirtschaft als „negative“ Strukturpolitik ab: Der landwirtschaftliche „Arbeitseinsatz“ war durch den Widerspruch zwischen dem Einschluss in- und ausländischer (vor allem kriegsgefangener und zwangsverpflichteter) Arbeitskräfte in die Betriebe und deren nach nationalen und „rassischen“ Kriterien abgestuftem Ausschluss aus der „Betriebsgemeinschaft“ geprägt. Der staatlich organisierte Entzug des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens „jüdischer“ durch „arische“ Staatsbürger, im Amtsjargon „Entjudung“ oder „Arisierung“, kam jedoch nach dem anfänglichen Ansturm auf lukrative Güter während des Krieges zum Erliegen.

Wie im Ersten Weltkrieg, sackte auch im Zweiten Weltkrieg die Nahrungsmittelerzeugung in den kriegführenden Staaten ab; sie betrug in Europa 1945 nur mehr zwei Drittel des Vorkriegsniveaus und erreichte dieses wegen fehlender Maschinen, Betriebsmittel und Arbeitskräfte erst wieder Anfang der Fünfzigerjahre. Die Steigerung der inländischen Agrarproduktion erschien in den Nachkriegsjahren als Gebot der Stunde; doch zunächst mussten die ländlichen und städtischen Konsumenten, deren Zahl durch *displaced persons* gewachsen war, auch mittels ausländischer, vor allem amerikanischer Hilfslieferungen versorgt werden. Die Steigerung der inländischen Agrarproduktion schien daher nicht nur wegen des konfliktträchtigen Lebensmittelmangels, sondern auch wegen des chronischen Mangels an Devisen zur Bezahlung der Agrarimporte („Dollar-Lücke“) notwendig. Paradoxe Weise wurden dabei die seit Anfang der Dreißigerjahre zur Minderung der Agrarüberschüsse geschaffenen Institutionen der Markt- und Strukturpolitik – entsprechend dem Credo der Produktionssteigerung – letztlich zur Vermehrung der Überschüsse umfunktioniert. In den Fünfzigerjahren wuchs die bereits über dem Vorkriegsniveau befindliche Produktion der westeuropäischen Landwirtschaft um rund 50 Prozent, während die Bevölkerung nur um rund 20 Prozent zunahm. Wie Ende der Zwanzigerjahre, machte sich im Agrarsektor auch nun wieder eine Akkumulationskrise mit den bekannten Folgen für die Bauernhaushalte – der wachsenden Einkommenskluft zwischen Bauern und Nicht-Bauern – bemerkbar. Und wie Anfang der Dreißigerjahre reagierten die agrarpolitischen Entscheidungsträger wiederum mit der Ausweitung und Vertiefung der

agrarsektoralen Regulation.

In dieser „dritten Welle der Agrarprotektion“ in den Fünfzigerjahren gewannen die in der ersten und zweiten Phase angelegten Entwicklungspfade zusätzliche Konturen. Der „östliche Weg“ in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und frühen DDR stellte – auf Grund politischen Drucks – einen Bruch dar: Im Zuge der 1945 eingeleiteten Bodenreform wurden die Großgrundbesitzer („Junker“) enteignet; zudem verloren die meisten „Alt-“ und „Neubauern“ im Zuge der zunächst freiwilligen, schließlich 1960 erzwungenen Kollektivierungen das Verfügungsrecht über Grund und Boden (obwohl sie formal Besitzer blieben). Das Leitbild des „Genossenschaftsbauern“ brachte die den LPG eigene Ambivalenz von Individualismus und Kollektivismus zum Ausdruck. Bruchlos prolongierten die kommunistischen Machthaber, in Anknüpfung an die NS-Agrarpolitik, jedoch den agrarsektoralen Außenschutz und die Binnenmarktordnungen, die schließlich in der Zentralplanwirtschaft nach sowjetischem Vorbild mündeten.

Auf dem „westlichen Weg“ bedeutete die von den Alliierten in den Westzonen geforderte Bodenreform keinen Bruch wie in der SBZ / DDR, sondern blieb in den Ansätzen stecken. Dennoch verloren nach 1945 auch hier die Bauern – auf Grund ökonomischen Drucks – an Autonomie: „Wachsen“ oder „weichen“, lautete die Devise. Die aus Steuermitteln subventionierten, auch durch Importabschöpfungen und Exportstützungen geregelten Agrarpreise wirkten – für größere Betriebe eher als für kleinere – als finanzieller Anreiz, die Zumutungen der Intensivierung, Spezialisierung und Konzentration in Kauf zu nehmen. Eine Agrarpolitik, die einen Teil der Gesellschaft durch die „unsichtbare Hand“ des Marktes subventionieren ließ, konnte mit höherer Legitimität rechnen als direkte Subventionen durch die „sichtbare Hand“ des Staates. Die Bauernschaft entwickelte sich mehr und mehr zu einer (durch die öffentliche Hand indirekt und direkt subventionierten) „Versorgungsklasse“. Die planwirtschaftliche Sonderstellung des Agrarsektors in der „sozialen Marktwirtschaft“ kam im ambivalenten, zugleich agrarromantischen und modernistischen Leitbild des „leistungsfähigen bäuerlichen Familienbetriebs“ zum Ausdruck; sie wurde 1951 in der Schweiz, 1955 in der BRD und 1960 in Österreich durch Landwirtschaftsgesetze festgeschrieben.

Ohne die Ost-West-Unterschiede einzuebnen, lassen die Entwicklungspfade in den genannten Ländern – von Fall zu Fall stärker oder schwächer ausgeprägte – Gemeinsamkeiten benennen: Den Betrieben im privaten, genossenschaftlichen oder staatlichen Eigentum wurden Produktions- und (im Westen stärker als im Osten) Produktivitätssteigerungen zugemutet; die damit verbundene „Produktionsgesinnung“

Laurenz Müller

## **Diktatur und Revolution**

Reformation und Bauernkrieg in der Geschichtsschreibung des ‚Dritten Reiches‘ und der DDR

2004. VIII/360 S., geb. € 64,- / sFr 108,- ISBN 3-8282-0289-6

Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Band 50

Der Autor analysiert die beiden deutschen Diktaturen im 20. Jhd. Es erweist sich, dass gerade das ungleiche Ereignispaar Reformation und Bauernkrieg als ideales Objekt für eine historiografische Untersuchung zum "Dritten Reich" und zur DDR zu dienen vermag. Der Autor geht fortlaufend auf Übereinstimmungen und Differenzen zwischen einzelnen Interpretationen sowie der Bedeutung und Funktion der Geschichtsschreibung in den beiden deutschen Diktaturen ein. Durch die Vergleichsfolie der jeweils anderen Diktatur wird der Blick auf die jeweilige Rezeptionsgeschichte nochmals geschärft. Dabei interessiert die stoffliche Seite ebenso wie die Produktionsmechanismen, die normativen Deutungsrahmen und deren Verhältnis zum Geschichtsbild.

Adrian Gerber

## **Gemeinde und Stand**

Die zentraljapanische Ortschaft Ōyamazaki im Spätmittelalter  
Eine Studie in transkultureller Geschichtswissenschaft

2005. X/656 S. inkl. jap. Zus.-fass., geb. € 68,-/sFr 115,-. ISBN 3-8282-0260-8

Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Band 49

Das Buch stellt den Versuch dar, einen eigenständigen "transkulturellen" Ansatz zur Analyse der japanischen mittelalterlichen Geschichte zu entwickeln sowie exemplarisch umzusetzen. Dazu erfolgt eine umfassende Auseinandersetzung mit den wichtigsten Debatten und Strömungen der japanischen Mittelalterforschung in der 2. Hälfte des 20. Jh. Anschließend setzt sich die Analyse vertieft mit vier Forschungssträngen zu den Strukturmerkmalen und Dynamiken der Lokalgesellschaft des japanischen Mittelalters auseinander. Auf der Grundlage der auf diese Weise gewonnenen Konzepte schließt dann eine Studie der Quellen zu Ōyamazaki an. Am konkreten Beispiel werden Fragen der Herrschaftsstrukturen und Gemeindeformen entwickelt, welche sich aus einer vergleichenden Sicht an die deutsche Mittelalterforschung zurückgeben lassen.

**LUCIUS**  
*et*  
**LUCIUS**



Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH  
Gerokstr. 51 · 70184 Stuttgart

Tel. 0711/242060 · Fax 0711/242088 · [www.luciusverlag.com](http://www.luciusverlag.com)

fand in das Leitbild des „leistungsfähigen bäuerlichen Familienbetriebs“ ebenso Eingang wie in jenes des „Genossenschaftsbauern“. Als Anreiz diente den (durch Ausscheiden familienfremder und -eigener Arbeitskräfte schrumpfenden) Haushalten ein entsprechender Anteil am gesellschaftlichen Wohlstand, der sich über garantierte Agrarpreise und Sozialleistungen in deren Budgets niederschlug. Der land- und forstwirtschaftliche „Produktivismus“ gipfelte in den Fünfzigerjahren nicht nur in einer standardisierten (Massen-)Produktion von Agrargütern, deren urban-überregionale Normen die ländlich-regionalen Werthaltungen nach und nach verdrängten. Auch die (Massen-)Konsumtion wurde – gemäß der Normen der Ernährungsindustrie und der Werte der Arbeiter- und Angestelltenhaushalte – standardisiert. Der im Mercedes zur Futtermittelberatung anreisende Schweinebauer erscheint ebenso als Ikone dieses „goldenen Zeitalters“ wie die Kleinfamilie des Fließbandarbeiters vor dem sonn-täglichen Braten. Der Agrarsektor wurde, neben der horizontalen Integration der Betriebe, zunehmend auch vertikal in vor- und nachgelagerte Märkte integriert; daher verstärkten sein Wachstum und jenes des Industrie- und Dienstleistungssektors ein-ander wechselseitig. Die ökonomischen, sozialen und ökologischen Kosten des „goldenen Zeitalters der Agrarpolitik“ waren bei Regierungen wie Bevölkerung weitgehend akzeptiert oder wurden (noch) nicht reflektiert. Kurz, die Formen der Akkumulation und Regulation im Agrarsektor und in den anderen Wirtschaftssektoren erscheinen als zwei Seiten derselben Medaille: des „Fordismus“ der Nachkriegsjahrzehnte.

Die „östlichen“ und „westlichen“ Entwicklungspfade lassen nicht nur Unterschiede und Gemeinsamkeiten erkennen; zudem standen sie im Kontext des „Kalten Krieges“ zueinander in Beziehung. Die Bilder der agrarpolitischen Entscheidungsträger wie der Agrarbevölkerung vom jeweils „Anderen“ prägten die jeweiligen Selbstbilder. Während auf osteuropäischer Seite das Fremdbild des „aggressiven Imperialismus“ und „dekadenten Konsumismus“ verbreitet wurde, herrschte in Westeuropa das (an antikommunistische Stereotype anknüpfende) Fremdbild der „bolschewistischen Gefahr“ vor. Vor diesem Hintergrund diente die jeweilige Agrarpolitik auch zur Legitimierung der jeweiligen Gesellschaftsordnung in den Augen der (nach wie vor zu einem Gutteil agrarischen) Bevölkerung; dies umso mehr, als die 1945/49 neu gegründeten Staaten (die DDR, die BRD und die wieder vom Deutschen Reich abgetrennte Republik Österreich) mit anfänglichen Legitimitätsproblemen rangen. Neben der inneren Stabilität der Einzelstaaten diente die Agrarpolitik auch der Stärkung Westeuropas gegenüber den ökonomischen und militärischen Supermächten Sowje-

tion und USA. Zudem sollte die planwirtschaftliche Sonderstellung des Agrarsektors in der nach US-amerikanischem Muster rekonstruierten Marktwirtschaft, deren exorbitanten Kosten die nationalen Budgets belasteten, auf die supranationale Ebene gehoben werden. Daher wurden in den Fünfzigerjahren, nach dem Vorbild der 1951 gegründeten Montanunion, Pläne einer westeuropäischen Agrarunion diskutiert. Sie mündeten, nach mehreren Rückschlägen, 1957 in die „Römischen Verträge“; darin verpflichteten sich die BRD und die übrigen Gründungsmitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, einen „Gemeinsamen Agrarmarkt“ und eine darauf bezogene „Gemeinsame Agrarpolitik“ (GAP) zu entwickeln. Dahinter stand zunächst die Grundsatzentscheidung, der bäuerlichen Bevölkerung – entgegen dem US-amerikanischen Konkurrenzprinzip – eine ähnliche Absicherung im Rahmen der „sozialen Marktwirtschaft“ zu gewähren wie den Nichtbauern. Dass sich dieser Erfolg in den folgenden Jahrzehnten in sein Gegenteil – die wachsende Disparität zwischen Klein- und Großbetrieben („Matthäus-Effekt“: „Wer hat, dem wird gegeben.“) – verkehrte, scheint im ambivalenten, sowohl wettbewerbs- als auch sozialpolitisch interpretierbaren Regelwerk der GAP angelegt.

Die Regulation des Agrarsektors auf Staats- und, seit 1957, auch auf europäischer Ebene stand häufig in Spannung zum Eigensinn ländlicher Milieus. Das „Regulationsproblem“ bestand vor allem in der ungeheuren Flexibilität bäuerlicher Klein- und Mittelbetriebe; im Unterschied zu Großbetrieben konnten sich diese in Krisenzeiten von Staat und Markt teilweise abkoppeln und auf die Subsistenzbasis zurückziehen. Um Widersprüche zwischen den Logiken des politisch-ökonomischen Systems und der sozial-kulturellen Lebenswelten einzudämmen, zu verringern oder gar aufzulösen, bedurfte es der Vermittlung zwischengeschalteter Instanzen. Im NS-Staat erfüllten diese Vermittlungsfunktion vor allem die Orts- und Kreisbauernführer, die in Konflikten zwischen Behörden und Bauern – um Erbrechts-, Ablieferungs- oder Förderungsangelegenheiten – ihre Handlungsspielräume nicht selten zugunsten ihrer Verwandten, Nachbarn oder Standeskollegen nutzten. In der SBZ / DDR vermieden mittlere und untere Repräsentanten des KPD / SED-Regimes mitunter allzu rigide Eingriffe im Zuge von Bodenreform und Kollektivierung; die Regimevertreter waren – auch zur Bewahrung der eigenen Legitimität – darauf bedacht, den (alt-)bäuerlichen Mentalitäten, etwa in Form der „privaten Hauswirtschaft“ im Rahmen der LPG, Resträume zu belassen oder Ersatzräume zu eröffnen. In den parlamentarisch-demokratischen Staaten spielten landwirtschaftliche Organisationen eine ambivalente Doppelrolle im Interessenausgleich zwischen System und Lebenswelt. Einerseits organisierten

sie bäuerliche Emotionen und Interessen im Sinn übergeordneter Regelwerke; das zeigen etwa die zentralistische Willensbildung des Bayerischen Bauernverbandes, der bäuerliche Proteste meist im Keim erstickte, oder die Aktivitäten der seit 1947 in Gesetzgebungsverfahren eingebundenen schweizerischen Agrarverbände. Andererseits dienten die landwirtschaftlichen Organisationen, etwa die in Niederösterreich 1945 wieder errichteten Bezirksbauernkammern, ihren Mitgliedern auch als Foren der Interessenartikulation, als Informationsnetzwerke und als Schnittstellen zur Agrarbürokratie. Kurz, die agrarsektorale Regulation wurde weder ausschließlich *top down* noch *bottom up* hergestellt, sondern im Mit-, Neben- und Gegeneinander unterschiedlicher Akteure – in diktatorischen wie in parlamentarisch-demokratischen Systemen. Die Vielzahl an „kleinen“ Kompromissen vor Ort diente letztlich dem „großen“, durch Krisen immer wieder in Frage gestellten Kompromiss: der Abstimmung von Akkumulation und Regulation auf dem Weg der Agrargesellschaft in die Moderne.

---

Dr. Ernst Langthaler, Ludwig Boltzmann Institut für Geschichte des ländlichen Raumes, Kulturbezirk 4, A-3109 St. Pölten, ernst.langthaler@noel.gv.at, <http://www.ruralhistory.at>

## **Europe's Green Revolution: Peasant-oriented Plant-Breeding in Central Europe, 1890-1945**

- Research-in-progress

Jonathan Harwood

Since the Second World War various Western agencies have been concerned with promoting agricultural development in the Third World. How best to do so, however, has been a matter of dispute. By the 1970s the first generation of "Green Revolution" (GR) programmes was attracting criticism. Despite increased cereals yields, malnutrition persisted on a large scale. The critics' principal concern was that the way in which programmes were organised meant that the technology was adopted more often by large landowners than by the peasant majority. Critics of the GR thus called for a more appropriate form of high-tech agriculture which was better adapted

to third world conditions. Advocates of the development strategy aimed at large and heavily capitalised farms sometimes suggest that if a country wants efficient agriculture, there is no realistic alternative. But this would be to turn a blind eye to Europe's own history; for it is sometimes forgotten that the state played an interventionist role in steering Europe's own "green revolution" from the late 19<sup>th</sup> century. In particular, several Central European governments created institutions whose expressed purpose was to *adapt* high-tech methods so that they were accessible to the great majority of farmers who were smallholders. An understanding of this historical episode, therefore, could have implications for the current debate in development circles about the role of national agricultural research systems.

Central Europe's "GR" began to take off in the mid 19<sup>th</sup> century as can be seen, for example, in the rapid growth of commercial plant-breeding in Germany. By the 1890s, however, it was becoming clear to some agricultural scientists as well as to officials in some agriculture ministries that not all sectors of the farming community were taking advantage of the new technology. Demand for the new hybrid varieties was greatest from the big estates where growing conditions were ideal, and estate-owners were keen on high-tech methods. But conditions in hilly regions (eg, in Southern and Western Germany) were very different, and many of the hybrid varieties did not perform well there. Furthermore farms there were much smaller, and their owners often could not afford high-tech methods. If these small farmers were to profit from high-tech methods, therefore, some kind of new institution would have to be created; the private sector on its own was not thought sufficient.

Various solutions were proposed, but state intervention came to be the preferred solution. At the beginning of the century, therefore, a number of state plant-breeding stations (Landessaatzuchtanstalten) were established in Germany (eg, Bayern 1902, Württemberg 1905, Baden 1908) but also in similar regions of lower Austria, Alsace, and Switzerland.<sup>1</sup> Their aim was to improve the productivity of regional agriculture by providing small farmers with technical assistance so as to free them from undue dependence upon seed from the private sector. The stations' activities included breeding new varieties which were better-adapted to local conditions, providing advice on the

---

<sup>1</sup> The Bavarian station was established through the efforts of Carl Kraus, professor of agronomy at the T.H. Munich, who became its first director and was succeeded in 1910 by Ludwig Kiessling. The founding figure and first director in Wuerttemberg was Carl Fruwirth, professor of agronomy at the Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim, who was succeeded in 1907 by Johan Wacker, his successor as professor of agronomy at the Hochschule.



best available commercial varieties for the locale, and occasionally even encouraging farmers themselves to begin using simple breeding methods. These aims made the Central European stations quite unusual; there appear to have been no comparable institutions in Britain, the U.S. or Scandinavia. Moreover preliminary research indicates that the stations succeeded in making a substantial impact upon their region's agriculture. If this can be confirmed, the project will have important implications for current development policy since it suggests that state research institutions may also have an important role to play today.

The study will draw upon a range of archival sources including Länder-, Reichsernährungsministerium- and Hochschule-archives as well as papers of the Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Bund der Landwirte, Dt. Landwirtschaftsrat, Gesellschaft zur Förderung Deutscher Pflanzenzucht, and relevant Landwirtschaftskammer. Printed sources include the relevant *landwirtschaftliche Wochenblaetter*, national agricultural newspapers, the stations' *Jahresberichte* and *Sortenlisten*.

The key questions to be asked are these: (a) What considerations led state governments ca. 1900 to decide to establish these stations? (b) To what extent did the proponents of intensive cultivation within national agricultural societies and interest-groups share civil servants' concern that high-tech methods were not being adopted by peasant-farmers, and what measures did they undertake? (c) How were the stations organised, and what activities did they undertake? (d) What impact did the stations have upon regional agriculture by ca. 1930? And (e) What happened to these stations after 1934 when the Nazi regime radically restructured the seed market in a way that appears to have diminished the stations' role?

---

Dr. Jonathan Harwood, Center for History of Science, Technology and Medicine,  
University of Manchester, [jonathan.harwood@manchester.ac.uk](mailto:jonathan.harwood@manchester.ac.uk)

**Anna Willi: Hilf dir selbst, dann hilft dir Gott. Mein Leben als Magd und Bäuerin, Tübingen: Silberburg Verlag 2005, 288 Seiten, EUR 19,90.**

rezensiert von Bernd Hüttner

Anna Willi erzählt von ihrem arbeits- und entbehrungsreichen Leben als Magd und spätere Kleinbäuerin in Oberschwaben, der Schweiz und dem Gebiet zwischen Schwäbischer Alb und Schwarzwald, wohin sie 1957 heiratet. 1931 geboren, wächst Anna als älteste Tochter von Kleinbauern in einem oberschwäbischen Dorf auf. Der Vater ist chronisch krank (er stirbt schon fünf Jahre nach ihrer Hochzeit), die Mutter liegt oft im Wochenbett. Als Älteste muss das Mädchen deshalb viele Arbeiten auf dem Hof selbstständig erledigen. Einen Beruf darf sie nicht erlernen, „das müssen bloß die Buben. Du musst kochen, backen, nähen und flicken können und alle Arbeiten, die es auf einem Hof gibt“. Jahrelang verdingt sich Anna als Magd auf verschiedenen Höfen, die von den Eltern für sie ausgesucht werden, obwohl außerlandwirtschaftliche Arbeit eine attraktive Alternative wäre. Das Leben ist bestimmt von schwerer Arbeit – oft mehr als 18 Stunden am Tag. Die Bezahlung ist kärglich, Urlaub gibt es nicht. Das gesparte Geld verwendet Anna für ihre Aussteuer.

Als sie 1957 heiratet, wird ihre Lage nicht viel besser. Zusammen mit ihrem Mann wohnt sie im Haus der Schwiegereltern, die ebenfalls Kleinbauern sind. Den Hof, einen klassischen Nebenerwerbsbetrieb, muss sie fast alleine betreiben, da der Mann auswärts arbeitet, gleichzeitig machen ihr die Schwiegereltern das Leben zur Hölle und verleumden sie bei der Verwandtschaft und im Dorf. Mit 27 Jahren bekommt Anna ihr erstes Kind, mit vierzig das letzte, den lang ersehnten Sohn. Von ihren acht Kindern sterben zwei schon früh. Der Aufenthalt im Wochenbett ist der einzige Urlaub, den Anna Willi hat, im Grunde wird bis zum Einsetzen der Wehen gearbeitet. Der Mann und noch mehr der Schwiegervater neigen zu erhöhtem Alkoholkonsum.

Anna Willi schildert eindringlich aus ihrer Perspektive die Dummheit, Brutalität und Engstirnigkeit bäuerlichen Lebens und alltäglichen Handelns, all die Gewalt und die Konflikte, die in der Soziologie hinter Begriffen wie Generationenkonflikt, Modernisierung, Geschlechterzuschreibungen versteckt sind. Sie hat zum Beispiel durch ihre Arbeit auf anderen, teilweise moderneren Höfen mehr Erfahrung in Arbeits- und Betriebsorganisation, die sie an ihrem neuen Arbeitsplatz anwenden will, dabei aber bei ihrem Mann und seinen Eltern auf starken Widerspruch stößt. Schaudern machen auch die „Bauernweisheiten“, die die Schwiegereltern zum Besten geben.

Sie kommentieren zum Beispiel ihre Beobachtung, dass sich die Schweigertochter täglich wäscht, mit den Worten: „Wer sich viel wasche, müsse ja auch schmutzig sein“, außerdem würde sie ja mehr Wasser verbrauchen als das Vieh. Probleme schaffen auch Erbstreitereien und die allgegenwärtige Armut; wie die Kinder es finden, im Hof sehr oft mithelfen zu müssen, wird nicht überliefert. Nur zu erraten ist der durch die DorfbewohnerInnen der Familie Willi zugeschriebene Paria-Status, wie er sich z.B. darin äußert, dass einige Kinder in die sog. „Sonderschule“ sollen, was Anna Willi zu verhindern weiß.

1975 macht Anna Will den Führerschein, auch wenn sie oft Schlafstörungen hat, geht es ihr nun etwas besser: Sie arbeitet in einer Klinik, was für sie Erholung ist.

Wie Anna Willi all diesen Druck und die alltäglichen Demütigungen ausgehalten, ihre sechs Kinder vermutlich mehr oder minder alleine erzogen und ihnen allen eine Ausbildung ermöglicht hat, ist mir ein Rätsel und verdient hohen Respekt.

Laut Angaben des Verlags begann Anna Willi im Alter von 58 Jahren ihre Lebensgeschichte aufzuschreiben. 2004 erhielt sie dafür vom damaligen baden-württembergischen Ministerpräsidenten Erwin Teufel die Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg. Leider wird nirgendwo vermerkt, wie die Autorin dazu kam, ihre Geschichte aufzuschreiben und wie diese dann Jahre später zur Veröffentlichung gelangte. Einige Ereignisse sind auch schwer zeitlich einzuordnen, da eine Datierung nicht angegeben und auch nicht rekonstruierbar ist. Dies ist schade, schmälert aber die Darstellungskraft dieser Lebensgeschichte nicht.

---

Dipl.-Pol. Bernd Hüttner, Am Damacker 8b, 28201 Bremen, [bhuettner@niatu.net](mailto:bhuettner@niatu.net)

**„Landschaften agrarisch-ökonomischen Wissens“**  
Tagungsbericht zu einem Workshop in Potsdam vom 22. bis  
24.04.2005

Dominik Hünninger

Die „ökonomische Aufklärung“ mit ihrem Interesse an einer verstärkten Nutzbar-  
machung natürlicher und sozialer Ressourcen stand bisher eher im Schatten der  
Aufklärungsforschung. Um Institutionen wie patriotische Gesellschaften und öko-  
nomische Sozietäten stärker in das Blickfeld historischer Forschung zu rücken, veran-  
stalteten die DFG-Projekte „Preisfragen als Institution der Wissenschaftsgeschichte im  
Europa der Aufklärung“ am Forschungszentrum Europäische Aufklärung in Potsdam  
(**Cornelia Buschmann**) und „Die Ökonomisierung der Natur im 18. Jahrhundert“ an  
der BTU Cottbus, Lehrstuhl Technikgeschichte (**Günter Bayerl, Marcus Popplow**)  
einen dreitägigen Workshop. In Kooperation mit dem DFG-Graduiertenkolleg „Inter-  
disziplinäre Umweltgeschichte“ der Universität Göttingen (**Kai Hünemörder**) sowie  
dem SNF-Projekt „Nützliche Wissenschaft. Naturaneignung und Politik. Die Ökono-  
mische Gesellschaft Bern im europäischen Kontext (1750-1850)“ am Historischen  
Institut der Universität Bern (**Martin Stuber**) wurden vom 22. bis 24. April 2005 am  
Forschungszentrum Europäische Aufklärung in Potsdam regionalbezogene Fallstu-  
dien zu periodischer Publizistik sowie Institutionen der „ökonomischen Aufklärung“  
vorgestellt und diskutiert.

Im Vordergrund stand dabei die Frage, wie die Protagonisten der „Ökono-  
mischen Aufklärung“ – zumeist Verwaltungsbeamte, Landbesitzer oder Pastoren  
– „nützliches Wissen“ generierten und publizierten, um ihrem Ziel der Steigerung  
der agrarischen und gewerblichen Produktion mit entsprechenden praxisnahen  
Vorschlägen näher zu kommen. Quellenbasis für fast alle Fallstudien bildeten gewer-  
blich-ökonomisch ausgerichtete Preisfragen, Periodika der Sozietäten, eigenständige  
Traktate und vor allem die zeitgenössischen Zeitschriften. Ziel des Workshops war es,  
anhand dieser Detailstudien zu einzelnen Publikationsorten und Institutionen einen  
ersten Überblick über die regionalen Varietäten dieses bislang nicht systematisch  
behandelten Themas zu gewinnen.

Insgesamt passten sich alle Vorträge exzellent in das vorgegebene Rahmen-

konzept und die im Call for Papers (siehe AKA-Newsletter 16) entworfenen Leitfragen ein. Dieser Tagungsbericht wird im Folgenden kurz auf die Vorträge im Einzelnen eingehen und daran anschließend die Ergebnisse des dreitägigen Workshops vorstellen (die Abstracts der einzelnen Vorträge und eine Literaturliste sind einzusehen unter: <http://www.uni-potsdam.de/u/fea/preisschriften/vbusch1.htm>).

Eröffnet wurde der Workshop mit einer konzisen Einführung in das Tagungsthema von **Marcus Popplow**, bei der vor allem die These von der „Ökonomisierung der Natur“ vor dem Hintergrund der „ökonomischen Aufklärung“ dargelegt wurde. Im ersten Vortrag beschäftigt sich **Kai Hünemörder** mit dem medialen Diskurs über die Rinderpest in Kurhannover (1750-1789), wie er sich im Hannoverischen Magazin niederschlug. Seine Analyse konzentrierte sich auf eine bisher wenig beachtete Seite der Optimierungsbemühungen landwirtschaftlicher Produktion: die Minimierung von Verlusten. Hünemörder regte an, Erträge neuerer Forschungen zur „guten Pollice“ der Frühen Neuzeit bei der Betrachtung konkreter Aufklärungsziele zu berücksichtigen, um so die Forschungsthese der „Ökonomisierung der Natur“ (G. Bayerl) um eine eher praxisbezogene Dimension zu erweitern.

**Cornelia Buschmanns** Vortrag zu „Ökonomischen Themen in der europäischen Diskussion des 18. Jahrhunderts: Ökonomische Preisfragen in der zeitgenössischen Publizistik“ wandte sich einer zentralen Institution des Wissensaustausches und der Wissensgenerierung der Aufklärung zu: den Preisfragen. Buschmanns Beitrag unterstrich die Bedeutung der Preisfragen für die Ausprägung erkenntnistheoretischer Pragmatik und anthropologischer Orientierungen innerhalb des Aufklärungsdenkens.

„Friedrich Eberhard von Rochow und die Märkische Ökonomische Gesellschaft zu Potsdam“ wurden von **Frank Tosch** (Universität Potsdam) vorgestellt. Rochow, märkischer Gutsherr und „Volksaufklärer“, wurde anhand seines publizistischen Programms in der Potsdamer Sozietät untersucht. In Rochows ökonomisch-volksaufklärerischen Bestrebungen, die den Zusammenhang von Ökonomie und Bildung deutlich machen, sah Tosch wesentliche Merkmale eines „Typus Rochow“, dessen Charakteristik für die Beurteilung anderer Akteure der ökonomischen Aufklärung fruchtbar gemacht werden könnte.

**Franklin Kopitzsch** (Universität Hamburg) sprach über die „Vermittlung agrarisch-ökonomischen Wissens in Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein im 18. und frühen 19. Jahrhundert“ Sein Beitrag behandelte die Aktivitäten patriotisch-gemeinnütziger Sozietäten zur Vermittlung agrarisch-ökonomischen Wissens. Erfol-

reich waren etwa ihre Bemühungen um ein berufsbildendes Schulwesen und die schleswig-holsteinischen Agrarreformen.

Die erste Sektion am Samstag bestritten Martin Stuber, Gerrendina Gerber-Visser (Bern), Marcus Popplow und Cornelia Lüdecke (Universität Hamburg). Stuber und Gerber-Visser widmeten sich beide verschiedenen Aspekten der Oekonomischen Gesellschaft Bern (OeG Bern). **Stuber** konzentrierte sich mit seiner historischen Diskursanalyse auf den vielfältigen Publikationskorpus der OeG Bern. Deutlich differenzierte er zwischen situativem Kontext (involvierte Personen und deren gesellschaftlicher Hintergrund), institutionellem Kontext, medialem Kontext und schließlich historischem Kontext (Beziehung zur politischen, gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Gesamtsituation). Darauf aufbauend befasste sich der anschließende Vortrag mit einer besonderen Publikationssorte der OeG Bern. **Gerrendina Gerber-Visser** stellte von der OeG veranlasste „Topographische Beschreibungen“ des Kantons Bern aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor, deren Zweck es war, eine Bestandesaufnahme der Ressourcen des Landes zu liefern.

Marcus Popplow sprach über die „Ökonomisierung der Natur in der Kurpfalz“ und stellte verschiedene Institutionen, wie die kurpfälzische Akademie der Wissenschaften und die „physikalisch-ökonomische Gesellschaft“ und deren Publikationen vor. Der Beitrag skizzierte die verschiedenen Stadien der Formalisierung landwirtschaftlichen Wissens und sprach dieser Entwicklung einen „möglicherweise paradigmatischen Charakter“ zu.

**Cornelia Lüdecke** stellte mit der Kanoldsammlung (1717-1730) und den Ephemeriden der Societas Meteorologica Palatina (1781-1792) zwei meteorologische Quellen zur Umweltgeschichte vor. Der Arzt Johann Kanold (1679-1729) suchte mit meteorologischen Datensammlungen nach einem Zusammenhang von Witterung und Krankheitserscheinungen. Dafür wurden europaweit Daten wie Luftdruck, Temperatur, Feuchte, und Niederschlag aufgezeichnet und vierteljährlich publiziert. Die 1780 in Mannheim gegründete Societas Meteorologica Palatina richtete sogar ein weltweites meteorologisches Messnetz ein und bereitete Daten von Stationen aus ganz Europa inklusive Russland, sowie Grönland und Nordamerika auf.

Am Beginn der zweiten Sektion beleuchtete **Isabelle Knap** (Universität Göttingen) die „Kritischen Blätter zu Forst- und Jagdwissenschaft“ und deren Herausgeber und Hauptautor Wilhelm Leopold Pfeil (1783-1859). Der an der Forstakademie in Neustadt-

Eberswalde wirkende Pfeil nahm sich selbst als Schnittstelle zwischen auf Erfahrung beruhendem handwerklichen Forstwissen aus praktischer Tätigkeit einerseits und der „Büchergelehrtheit“ der Universität andererseits wahr. In den Kritischen Blättern werden Zusammenhänge, die sich als „Ökonomisierung der Natur“ begreifen lassen, häufig aufgegriffen. Viele Artikel behandeln z. B. Waldvermessungen und Waldtaxationen sowie deren Optimierung.

Anschließend analysierte **Steffi Windelen** (Universität Göttingen) die „Berliner Beyträge zur Landwirtschaftswissenschaft“ (1770/74-1791) und deren Herausgeber den Pfarrer Gottfried Ludolf Graßmann (1738-1798). Graßmann kritisierte die unzureichende institutionelle Verankerung der Landwirtschaftswissenschaft. Sein Plädoyer galt vor allen Dingen der effizienten und effektiven Nutzung vorhandener Ressourcen. Windelens Beitrag untersuchte konkret, wie Graßmann den Themenkomplex „Ungeziefer“ im Kontext der angestrebten „landwirtschaftlichen Prosperität“ behandelte.

Mit **Andreas Önnorfors'** (Universität Lund) Vortrag über Carl Christoffer Gjörwell und die schwedische „Upfostrings-Sälskapets Tidningar“ weitete sich der Fokus von den deutschen Territorien auf andere europäische Länder aus. Gjörwell zählte zu den Hauptakteuren der schwedischen aufgeklärten Presse und widmete sich in seinen Publikationen auch der Nutzbarmachung der Natur. Gegenstand von Önnorfors Referat war Gjörwells umfassendes Korrespondenznetzwerk in Europa, welches dieser nutzte um Nachrichten über Preisfragen, neue Landwirtschaftsmethoden oder allgemeine programmatische Betrachtungen in seine schwedischen Zeitschriften einfließen zu lassen.

Schottland und die Edinburgh Society for the Encouragement of Arts, Sciences, Manufactures, and Agriculture in Scotland (1755-1765) waren das Thema von **Iris Fleßenkämper** (Universität Augsburg). Ziel dieser Gesellschaft sei es gewesen, Reformen auf den Gebieten der sich entwickelnden Wissenschaften, der sich erweiternden kulturellen Bildung, vor allem aber des bisherigen ökonomischen und sozialen Zustandes in Schottland zu leisten. Mit Hilfe von Preisaufgaben beabsichtigte die Edinburgh Society, sowohl technisch-ökonomische Innovationen zu prüfen bzw. einzuführen als auch Experten- und Erfahrungswissen zu mobilisieren.

**Ivo Cerman** (Prag/Tübingen) sprach anschließend über Agrikultargesellschaften und die agronomische Aufklärung in den böhmischen Ländern und ihren Anteil an der Vermittlung agrarisch-ökonomischen Wissens. In seinem Beitrag befasste sich Cerman mit dem Anteil der ökonomischen Gesellschaften in den habsburgischen Erbländern

an der Verbreitung und Durchsetzung neuer Technologien in der Agrarproduktion.

Die letzte Fallstudie einer Landschaft agrarisch-ökonomischen Wissens präsentierte **Michael Schippa**n (Berlin). Mit seiner Hinwendung zu Personen, Institutionen und Themenfeldern in ökonomischen Debatten in Russland im 18. Jahrhundert lag Schippans Hauptaugenmerk auf den Hintergründen für die Etablierung der „Freien Ökonomische Gesellschaft“ (FÖG) im Jahre 1765 in St. Petersburg auf Initiative Katharinas II.

Am Schluss dieses inhaltlich sehr gut abgestimmten Workshops stand eine zusammenfassende Diskussion der Ergebnisse und die Formulierung einiger Hauptfragen. Einige davon sollen hier kurz dargelegt werden: In vielen Kommentaren zu den einzelnen Referaten tauchten Fragen zur agrarisch-ökonomischen Praxis in Europa auf, die immer auch eine verstärkte „Erdung der Diskurse“ anstrebten. Als hilfreich dürfte sich weiterhin eine Typologisierung einzelner Gesellschaften nach Mitglie­der­zusammensetzung und Herausgeberschaft erweisen. Lässt sich etwa eine spezifische Generation von Herausgeberpersönlichkeiten ausmachen, die die Gründungswelle ökonomischer Periodika zu verstehen hilft? Dabei sind freilich die Unterschiede in den spezifischen regionalen Reformtraditionen, den naturräumlichen Gegebenheiten und der örtlichen Agrarverfassung zu beachten.

Mit Blick auf das 19. Jahrhundert stellte sich die Frage nach der Rolle der ökonomischen Aufklärung für spätere Verwissenschaftlichungsprozesse. So wurde unter anderem die These vertreten, dass die in der ökonomischen Aufklärung ausgetragenen Dispute und ihre Austragung als Formierungsphase der Verwissenschaftlichung verstanden werden könnten.

Weitaus stärker als das bisher geschehen ist, sollten auch Fragen nach den intendierten und den wirklichen Lesern und Rezipienten aufklärerischer Publikationen in den Mittelpunkt gerückt werden, um dieses mögliche Spannungsverhältnis besser zu verstehen. Äußerst wirksame Topoi etwa in der Beurteilung „des Landmannes“ sowie in der Selbststilisierung der Aufklärer sollten dabei kenntlich gemacht werden. Beim Fokus auf die ökonomischen Aufklärer sollten das Verhältnis der Akteure zu diversen Obrigkeiten stärker thematisiert werden und Fälle von Zensur bzw. Selbstzensur untersucht werden.

Zum Ausklang wurde allgemein betont, dass verschiedene neuere Methoden und Theoriekomplexe, wie Kommunikations- und Mediengeschichte, Wissensge-



schichte, Kulturtransferforschung, Konsumgeschichte und Policyforschung (hier im Speziellen die Frage nach dem Realitätsgehalt von Normen), die bisherigen Ansätze zur Erforschung der ökonomischen Aufklärung bereichern könnten. Auf die Publikation der Workshopbeiträge in der Reihe der „Cottbuser Studien zur Geschichte von Arbeit, Technik und Umwelt“ darf man mithin gespannt sein.

---

Dominik Hünninger, M. A., DFG-Graduiertenkolleg „Interdisziplinäre Umweltgeschichte“, Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen, huenniger@mpi-g.gwdg.de

### VERSANDANTIQUARIAT

# Trüffelschwein

Dipl.-Ing.agr. Bernd Keller

Domäne 2

37249 Neu-Eichenberg

Tel. +49-(0)5504-7178 / Fax -937964

email: [trueeffelschwein@t-online.de](mailto:trueeffelschwein@t-online.de)

**Ihr Spezialist für alle literarischen Dienstleistungen aus dem Bereich  
Land- und Forstwirtschaft!**

- Jährlich erscheinen 2 Kataloge mit je ~1000 Titeln exklusiv für die Katalogbezieher
- Die Reste aus den Katalogen (z.Zt. ~8000 Titel) finden Sie unter [www.zvab.com](http://www.zvab.com)
- Versandkostenfreie Beschaffung verlagsfrischer Literatur zum Thema
- Literaturrecherchen und Beratung nach individuellen Wünschen
- Bei Bedarf fertige ich Ihnen aus den mir vorliegenden Zeitschriften u. Periodika Kopien einzelner Artikel an (20 Cent/Seite)
- Bei der Titelaufnahme meines noch nicht erfassten Lagerbestands berücksichtige ich gern Ihre individuellen Interessen und mache Ihnen Angebote
- Ich biete Ihnen eine sorgfältige Bearbeitung Ihrer Wünsche
- Buchbinderei im Hause

Neuer Katalog  
Juni 2005!